



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Sachstandsbericht zum Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung



Inhaltsverzeichnis¹

Einleitung	3
I. Prävention und Intervention	5
1. Individueller Ansatz	6
a. Opfer.....	6
b. Sexuell deviante junge Täter	9
c. Erwachsene Täter	11
2. Gesamtgesellschaftlicher Ansatz.....	11
a. Berufsgruppen	11
b. Information und Aufklärung.....	20
c. Häusliche Gewalt	21
d. Entwicklungszusammenarbeit	23
3. Partizipation	25
II. Gesetzgebung	26
1. Strafrechtlicher Schutz von Kindern und Jugendlichen	26
2. Opferschutz	29
3. Maßnahmen auf dem Gebiet des Familienrechts.....	33
4. Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	35
III. Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung	36
1. Internationale Übereinkommen und Strafverfolgung	36
a. Vereinte Nationen	37
b. Europäische Union	37
c. Europarat	38
2. Vernetzung	40
IV. Forschung	45
V. Monitoring	47
Ausblick.....	48

¹ Die im Sachstandsbericht vorgenommene Gliederung entspricht der im Aktionsplan, um eine bessere Vergleichbarkeit der umgesetzten Maßnahmen zu ermöglichen.

Einleitung

Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) von 1989 sind zahlreiche Bedürfnisse und Rechte von Kindern² beschrieben. Durch die Ratifizierung im April 1992 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, diese sicherzustellen. So legt beispielsweise der Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention fest, dass Kinder „vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen“ sind.

1996 fand in Stockholm das erste Mal ein Forum auf hoher internationaler Ebene statt – der Erste Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Hier wurden eine Erklärung und ein Aktionsprogramm beschlossen. Die Forderungen umfassen eine Vielzahl von Bereichen, die internationale Zusammenarbeit, die Mobilisierung der Tourismusindustrie und der Wirtschaft, gesetzliche Regelungen bis hin zur Prävention.

Die Forderungen und Ziele wurden auf dem Zweiten Weltkongress in Yokohama im Jahr 2001 bestätigt und eine intensivere Umsetzung in allen Staaten gefordert.

Deutschland hat sich dieser Verpflichtung gestellt und einen nationalen Aktionsplan beschlossen. Mit dem „Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“, der am 29. Januar 2003 vom Kabinett verabschiedet wurde, hat die Bundesregierung erstmals eine umfassende Gesamtstrategie festgelegt, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wirkungsvoll zu schützen.

Der Aktionsplan führt die zahlreichen Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs³ und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ergriffen wurden, fort und setzt neue Akzente. Er stellt die Grundlage für eine ständige Weiterentwicklung in diesem Themenbereich dar. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen auf der einen sowie der Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft auf der anderen Seite voraus. Die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe war ein wichtiger Schritt, um die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans zu steuern und zu koordinieren.

² Die UN-Kinderrechtskonvention sieht den Begriff „Kinder“ für alle bis zum Alter von 18 Jahren vor. Im deutschen Strafbuch wie auch im SGB VIII werden Kinder allerdings bis zum Alter von 14 Jahren und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren gefasst. Daran lehnen sich auch die Ausführungen im vorliegenden Sachstandsbericht an. Mit Mädchen und Jungen wird die weibliche und männliche Form für alle Minderjährigen gewählt.

³ Der Begriff „Sexueller Missbrauch“ wird verwendet, wenn Beschreibungen aus dem Aktionsplan übernommen worden oder es sich um den strafrechtlichen Kontext handelt. Sonst wurde die Bezeichnung sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt gewählt.

Die Ursachen für sexuelle Gewalt und Ausbeutung müssen frühzeitig erkannt und darauf aufbauend Präventions- und Interventionsmaßnahmen entwickelt werden. Bei sexuellen Handlungen mit Kindern bewegen sich die Täter regelmäßig in strafrechtlich relevanten Bereichen. Daher kommt neben der Aufklärung und Prävention insbesondere Verbesserungen im Bereich des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, aber auch im Bereich des Opferschutzes und der Harmonisierung der europäischen Strafvorschriften eine große Bedeutung zu.

Ziel des Aktionsplans ist es deshalb, den strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln, die Prävention und den Opferschutz zu stärken sowie die Vernetzung der Hilfe- und Beratungsangebote und die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Die im Aktionsplan genannten Maßnahmen konzentrieren sich daher auf folgende Bereiche:

- Rechtlicher Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt
- Stärkung der Prävention und Ausbau der Beratungs- und Hilfeangebote
- Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung
- Monitoring, Forschung

Die Bundesregierung hat zusammen mit Nichtregierungsorganisationen zahlreiche konkrete Maßnahmen in den genannten Zielbereichen umgesetzt.

Der Sachstandsbericht enthält die im Aktionsplan benannten und darüber hinaus thematisch zugehörigen Maßnahmen, die seitens der Bundesregierung gefördert bzw. von in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertretenen Verbänden und Organisationen durchgeführt wurden. Eine Vielzahl weiterer Akteure ist tagtäglich mit der Arbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung befasst (öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, NGOs etc.), die in diesem Bericht nicht umfassend beschrieben werden können.

I. Prävention und Intervention

Um Mädchen und Jungen nachhaltig vor sexueller Gewalt zu schützen, bieten öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sowie weitere Nichtregierungsorganisationen eine Vielzahl präventiver Maßnahmen und niedrigschwelliger Hilfeangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehende an. Sie stellen umfassende Hilfen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und weiterer gesetzlicher Grundlagen zur Verfügung.

Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege nehmen eine bedeutende Rolle im Handlungsfeld der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ein. Sie bieten in ihren Notrufstellen, Frauen- und Mädchenhäusern sowie mit ihren ambulanten und stationären Einrichtungen und vielen innovativen Projekten in vielfältiger Weise Beratung und Unterstützung für von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern bzw. weiteren Sorgeberechtigten an. Im vorliegenden Bericht werden beispielhaft einige dieser Projekte der Freien Wohlfahrtsverbände benannt.

Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen tritt meist nicht isoliert auf, sondern die Mehrzahl gefährdeter Kinder ist mehreren Gewaltformen ausgesetzt. Deshalb muss der Blick auch auf Kinder aus Familien mit Vernachlässigungs- und Misshandlungsproblematiken gerichtet werden sowie auf die allgemeine Unterstützung der Familien. Hier setzen die Aktivitäten im Bereich der Frühen Hilfen an.

Familien und Kinder, die ihren Alltag unter schwierigen Bedingungen und Belastungen meistern, benötigen ganz besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung. Mit ihren Maßnahmen zum aktiven Kinderschutz greift die Bundesregierung Initiativen auf, die in Ländern und Kommunen bereits in den vergangenen Jahren beispielhaft begonnen haben. Vielerorts gibt es schon sehr gute Ansätze. So unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des bereits seit 2006 bestehenden *Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“* die Initiativen der Länder und vieler Kommunen beim Kinderschutz und fördert in allen Ländern Projekte früher Hilfen und sozialer Frühwarnsysteme. Das auf dem Koalitionsvertrag basierende Aktionsprogramm richtet seine Aufmerksamkeit besonders auf die Zielgruppe der Kinder vom vorgeburtlichen Alter bis zu ca. drei Jahren, auf Schwangere und junge Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen. Denn in der Zeit der Schwangerschaft und in der Phase rund um die Geburt nehmen fast alle jungen Frauen medizinische Versorgung in Anspruch und sind besonders aufgeschlossen, Hilfe und Unterstützung anzunehmen. Dazu muss insbesondere eine enge Verzahnung von Gesundheitssystem und Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden.

Das 2007 im Rahmen des Aktionsprogramms eingerichtete Nationale Zentrum Frühe Hilfen bündelt Erfahrungen und Ergebnisse dieser Projekte und stellt eine Plattform für den gezielten Austausch von Wissen zur Verfügung. Kommunen und Träger können so unterstützt werden, Systeme Früher Hilfen und soziale Frühwarnsysteme auch in ihren Regionen aufzubauen.

Auch der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ (NAP) greift neben anderen Aspekten die Problematik der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern sowie das Aufwachsen in Armutszusammenhängen auf. Der NAP geht auf die Verpflichtung der Teilnehmenden auf der Zweiten Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zu Kindern („Weltkindergipfel 2002“) zurück und wurde im Februar 2005 vom Bundeskabinett verabschiedet. Er ist in sechs Handlungsfelder untergliedert, denen aus der Sicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren eine Schlüsselstellung für mehr Kindergerechtigkeit zukommt: 1) Chancengerechtigkeit durch Bildung, 2) Aufwachsen ohne Gewalt, 3) Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, 4) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, 5) Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder und 6) Internationale Verpflichtungen. Das Handlungsfeld „Aufwachsen ohne Gewalt“ widmet sich den Themen „Gewalt und Kindesvernachlässigung in der Erziehung“, „Kinder als Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt“, „Gewalt unter Kindern und Jugendlichen“ und „Medien und Gewalt“...

1. Individueller Ansatz

Im Rahmen eines wirkungsvollen Gesamtkonzeptes muss Prävention und Intervention neben der Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Aspekte auch individuelle Ursachen in den Blick nehmen. Insofern sind spezifische opfer- und täterbezogene Maßnahmen erforderlich.

a. Opfer

Kinder-, Jugend- und Elterntelefone

Das bundesweite Netzwerk des *Kinder- und Jugendtelefons* beim Verein „Nummer gegen Kummer“ wird seit 1996 von der Bundesregierung gefördert. Das bundesweite, kostenlose anonyme Kinder- und Jugendtelefon (0800-1110333) steht derzeit an 94 Standorten zur Verfügung. Es werden rund 900.000 Anrufe jährlich montags bis freitags von 15 bis 19 Uhr ent-

gegengenenommen. In einem neuen erfolgreichen Peer-Education-Projekt „Jugendliche beraten Jugendliche“ arbeiten 150 Ehrenamtliche zwischen 16 und 21 Jahren.

Das flächendeckende Netzwerk des *Elterntelefons* beim Verein „Nummer gegen Kummer“ wird seit 1998 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Die Elterntelefone wurden bisher an 45 Standorten eingerichtet und stehen unter der ebenfalls kostenlosen Telefonnummer 0800-1110550 zu folgenden Beratungszeiten zur Verfügung: Montag und Mittwoch von 9 bis 11 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 17 bis 19 Uhr.

Der Verein Nummer gegen Kummer e.V. hat ein Netzwerk geschaffen, in dem inzwischen in allen Bundesländern insgesamt rund 3.500 Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen mitarbeiten. Die Netzwerkstruktur macht es möglich, unter der zentralen Rufnummer lokale Ansprechpartner zu erreichen. Auch eine Beratung im Internet ist möglich
<http://www.nummergegenkummer.de>

Im Juni 2008 erhielt der Verein Nummer gegen Kummer e.V. von der Bundesnetzagentur die EU-Rufnummer 116 111 für eine Jugend-Hotline zugeteilt.⁴ Derzeit erfolgt die technische Umsetzung, gegen Ende 2008 wird sie erreichbar sein und das Angebot für Kinder und Jugendliche damit noch leichter zugänglich machen.

In der Studie zur Nutzung der Kinder- und Jugend- sowie Elterntelefone wurde deutlich, mit welchen Fragen sich die Anrufenden an die Nummer gegen Kummer wenden. Kinder und Jugendliche suchen in erster Linie Rat bei persönlichen, die Individualität und Identität betreffenden Problemen sowie solchen, die mit dem Aufbau von persönlichen/intimen Beziehungen zusammenhängen. Kinder und Jugendliche wenden sich aber auch bei Problemen in der Schule, bei Streitigkeiten mit den Eltern, wegen erfahrener körperlicher oder sexueller Gewalt sowie Drogenproblemen an das Kinder- und Jugendtelefon. In 20 % aller Beratungsgespräche werden die Anrufenden auf weitere Beratungs- und Hilfeangebote hingewiesen wie z.B. die in der Datenbank von „Hinsehen.Handeln.Helfen“ verzeichneten Beratungsstellen zur Thematik sexuelle Gewalt, die gegebenenfalls spezifischer auf die jeweilige Problemsituation eingehen und weitergehende Hilfen leisten können.

Detaillierte Beschreibungen der Beratungsangebote und deren Nutzung sind auf der Internetseite des Vereins Nummer gegen Kummer e.V.⁵ zu finden.

4 Rufnummern, die mit 116 beginnen, werden von der EU-Kommission europaweit einheitlich kostenfrei erreichbaren Diensten von sozialem Wert zugeordnet und von den nationalen Regulierungsbehörden für das jeweilige Land zugeteilt.

5 <http://www.nummergegenkummer.de>

Durch die Förderung der Projekte werden die vorhandenen Kooperations- und Netzwerkstrukturen des Trägers beider Telefone gesichert und der quantitative Ausbau des Hilfeangebotes ermöglicht. Ziel ist es, neben der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards eine fortlaufende Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen zu gewährleisten.

Informations- und Beratungsportal „YoungAvenue“ der Kinderschutz-Zentren

Mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konnten die Kinderschutz-Zentren das virtuelle Kinderschutz-Zentrum www.youngavenue.de einrichten. Es bietet Kindern, Jugendlichen und auch Eltern die Möglichkeit, in Krisensituationen per Internet unmittelbar Kontakt zu den Kinderschutz-Zentren aufzunehmen. Dabei steht die Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund. Sie sind nicht nur Adressatinnen und Adressaten der Hilfe, sondern sie werden in die Planung, Entwicklung und Umsetzung des Angebotes eingebunden. Besonderes Kennzeichen von YoungAvenue.de ist die peer-to-peer Beratung: Jugendliche beraten Jugendliche. Dabei wird ein besonderes Gewicht auf eine fundierte Ausbildung und Begleitung des jugendlichen Beraterinnen- und Beraterteams gelegt. Ein zentrales Thema in diesem Internetportal ist die Beratung von Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erlebt haben. Andererseits werden auch Informationen und Angebote für Jugendliche unterbreitet, die Probleme und Schwierigkeiten mit der eigenen Sexualität haben und sexuell grenzverletzend sind. Zur Absicherung der Qualität dieses Beratungsangebotes besteht eine direkte Verbindung zu den Psychologinnen und Psychologen der Kinderschutz-Zentren. Diese übernehmen die Beratung von Kindern und Jugendlichen, die sich in schwierigen Krisen befinden.

Online-Angebote

Die Kinderschutz-Zentren haben im Rahmen des Aktionsplanes zwei bundesweite Fachkongresse in Köln 2002 und Stuttgart 2005 sowie kleinere Arbeitstagungen durchgeführt. In diesem Kontext ist ein multiprofessioneller Kreis von Expertinnen und Experten eingerichtet worden, der Empfehlungen zu Qualitätsmerkmalen für die Internet-Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialen und pädagogischen Berufsfeldern von freien gemeinnützigen Trägern der Jugendhilfe verfasst hat. Dieser Arbeitskreis war im Zeitraum von 2001 bis 2006 tätig. Unter anderem hat er Fragestellungen entwickelt, deren fachliche Klärung für ein onlinegestütztes Beratungsangebot von Bedeutung ist. So u.a.:

- die Rückkoppelungen zwischen Hilfeeinrichtungen und Internet-Angeboten
- Fragen nach methodischen Vorgehensweisen - Welche bewähren sich bei welchen Fragestellungen und bei welchen Ratsuchenden?
- Fragen der Angebote: Welche Klientinnen bzw. Klienten werden von wem beraten? Ist ein Zusammenschluss sinnvoll oder sind regionale Angebote vorzuziehen?
- Fragen der Zusammenarbeit von Onlineberaterinnen und -beratern und face to face – Therapeutinnen und Therapeuten, allenfalls interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Fragen der Ausbildung, der Seriosität und Kontrollierbarkeit von Anbietern
- Fragen des Rechts, etwa der Haftung (bei einer Scheidung / bei Klinikeinweisung / bei Selbstmord)
- Fragen nach Angeboten für Migrantinnen und Migranten

b. Sexuell deviante junge Täter

Das Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e.V. führte im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Jahren 2002 und 2003 zwei Workshops mit Sachverständigen durch, um den Bedarf und die Handlungsschwerpunkte für ein Bundesmodellprojekt zur Entwicklung von Qualitätsstandards für den professionellen Umgang mit minderjährigen sexuell devianten Täterinnen und Tätern zu eruieren. Das daraus entstandene Grundlagenpapier sowie die weiteren Ergebnisse wurden einer multiprofessionellen Steuerungsrunde übergeben, die den Auftrag hatte, das Konzept für ein Bundesmodellprojekt zu entwickeln. Das Handlungskonzept sollte sowohl den Schutz der von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen gewährleisten als auch die übergriffigen Kinder und Jugendlichen davon abhalten, sexuelle Gewalt auszuüben. Ziel der Steuerungsgruppe war es, die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Justiz und Ermittlungsbehörden konzeptionell zu füllen. Dabei soll durch eine frühzeitige Intervention verhindert werden, dass sexuell auffällige Kinder und Jugendliche in einen Kreislauf geraten, der letztendlich zu einer Manifestierung des sexuell grenzverletzenden Verhaltens bis hinein in das Erwachsenenalter führen kann. Für sexuell deviante Kinder und Jugendliche soll eine Lebensperspektive entwickelt werden. Dies bedeutet gleichzeitig, die von möglicher oder tatsächlicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Die Steuerungsrunde hat die Ergebnisse ihrer Arbeit als Empfehlungen auf einer Veranstaltung in Berlin der Öffentlichkeit und den Medien vorgestellt. Enthalten sind beispielsweise Empfehlungen für die Arbeit mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter, für die Arbeit

mit Kindern zwischen 11 und 14 Jahren (Standardisierung von Verfahrensabläufen: rechtzeitige Information des Jugendamtes, Einberufung der Hilfekonferenz, Einbezug des Familiengerichts, Diagnostik durch ExpertInnen), Empfehlungen für Verfahren, Empfehlungen für die Arbeit mit verurteilten Jugendlichen bis hin zu Empfehlungen im Bereich der Qualifizierung.

Auf der Grundlage des Konzeptes fand mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Jugendämter ein Arbeitsgespräch statt. Hier wurde deutlich, dass zwischenzeitlich bereits einige Kommunen interdisziplinäre Kooperationsstrukturen aufgebaut hatten. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten und Strukturen aufgrund der Veränderungen im SGB VIII. In einigen großen Jugendamtsbereichen wurden bereits wesentliche Punkte des Modellprojektkonzeptes in die regionalen Maßnahmenpläne übernommen. Die Voraussetzungen für die Umsetzung eines eigenen Modellprojektes des Bundes zum Umgang mit sexuell devianten Minderjährigen waren damit nicht mehr gegeben.

In den Jahren 2003, 2004 und 2007 veranstalteten die Kinderschutz-Zentren Fachkongresse zum Umgang mit sexuell devianten Jugendlichen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert wurden. An diesen Kongressen beteiligten sich 800 Fachkolleginnen und Fachkollegen. Hier wurde u.a. deutlich, dass das Hilfesystem für die Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Jugendlichen in einigen Regionen noch nicht ausreichend entwickelt ist. Es zeigte sich, dass teilweise noch stationäre Einrichtungen für diese Jugendlichen sowie therapeutische Angebote (auch ambulante, vor allem Gruppenangebote) fehlen.

Um nachhaltig eine strukturelle Vernetzung von Praktikerinnen und Praktikern, die mit minderjährigen Sexualdelinquenten arbeiten, zu erzielen, veranstaltet die Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und –vernachlässigung (DGgKV) e.V. fortlaufend Werkstattgespräche, die nahezu alle ambulanten und stationären Einrichtungen, die mit minderjährigen Täterinnen und Tätern arbeiten, zum Erfahrungsaustausch, zur Qualitätssicherung und zur Vernetzung nutzen. Diese Workshops finden in Kooperation mit örtlichen Trägern in unterschiedlichen Regionen Deutschlands statt, um die regionalen Einrichtungen zu unterstützen und ihre Kooperationsbeziehungen zu stärken. Das 6. Werkstattgespräch wird im September 2008 gemeinsam mit dem „Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) – Lazarus“ in Berlin ausgerichtet. Das 7. Werkstattgespräch 2009 ist bereits für Hamburg geplant und findet im Zusammenwirken mit "Wendepunkt e.V." statt. Des Weiteren bietet die DGgKV regelmäßig die berufsbegleitende Fortbildung „...sind noch Kinder, doch auch Täter...“ zur Betreuung und Behandlung von sexuell aggressiven Kindern und Jugendlichen (2004/2005, 2006 bis 2008) an.

c. Erwachsene Täter

Die DGgKV bot in Kooperation mit der „Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit NRW“ im März 2008 einen Werkstatttag an, der auf die Arbeit mit Menschen mit geistiger und Lernbehinderung, die sexuell grenzverletzendes Verhalten zeigen, fokussierte. Inhaltlich setzt sich ein Werkstatttag sowohl aus Impulsreferaten als auch aus Workshops zusammen. Die DGgKV veranstaltet zum Thema wiederholt Fortbildungen, in denen Fakten, Diagnostik, Umgang und Behandlungsmodelle für die Praxis im therapeutischen Alltag und für Einrichtungen der Behindertenbetreuung vermittelt werden (2005 und 2008). Die berufsbegleitende Weiterbildung der DGgKV „Täter-Taten-Therapie“, in der die Behandlung von Täterpersonen im Kontext von sexuellem Missbrauch und anderen Sexualdelikten im Mittelpunkt steht, fand 2004-2005 und zuletzt 2006-2008 statt.

In dem Projekt „Dunkelfeld“ der Berliner Charité erhalten Menschen mit pädophilen Neigungen Beratungs- und Therapieangebote um sie zu befähigen, diese Veranlagung unter Kontrolle zu halten. Das Bundesministerium der Justiz fördert das Projekt in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich mit einem Betrag von 250.000 Euro. Diese Maßnahme verfolgt auch das Ziel, den sexuellen Missbrauch von Kindern, insbesondere die traumatisierenden und lang anhaltenden Auswirkungen des Missbrauchs, zu verhindern.

2. Gesamtgesellschaftlicher Ansatz

a. Berufsgruppen

aa. Fachkräfte aus dem psychosozialen, pädagogischen und medizinischen Bereich

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert die Bundesregierung Fachkongresse, Seminare und Weiterbildungen speziell für Haupt- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe, die sich gezielt dem Schutz von Kindern widmen.

Die DGgKV konzipiert, basierend auf aktuellen Forschungsergebnissen, stetig Weiterbildungsangebote für Fachleute verschiedenster Professionen - schwerpunktmäßig für Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Juristinnen und Juristen und Medizinerinnen und Mediziner. Die Arbeit der DGgKV ist im Hinblick auf einen nachhaltigen Kinder- und Jugendschutz darauf ausgerichtet, Strukturen interdisziplinärer Zusammenarbeit aufzubauen und zu festigen.

Seit 1996 veranstaltet die DGgKV für ihre Mitglieder und Gäste alle zwei Jahre eine multidisziplinäre Bundestagung, bei der aktuelle Probleme des Kinder- und Jugendschutzes aufge-

riffen werden und Expertinnen und Experten verschiedenster Professionen ein regelmäßiges Forum zum fachlichen Austausch geboten wird, um eine berufsübergreifende Verbindung zwischen unterschiedlichen Arbeitsansätzen und Zielsetzungen zu schaffen und eine effektive Kooperation anzuregen. Die 7. Bundestagung findet unter dem Titel „Wege zu Wahrheit und Weiterleben – Nach dem Trauma“ in Kooperation mit der juristischen Fakultät der Universität im September 2008 in Göttingen statt.

Für medizinische Fachkräfte, die sich mit den somatischen, klinisch-diagnostischen Aspekten bei Kindesmisshandlung und den notwendigen Konsequenzen in Klinik und Praxis vertraut machen möchten, wird seit 2003 jährlich die „Internationale Kasseler Fortbildung“ ausgerichtet. Im Mai 2008 wurde in Kooperation mit der DGgKV die „Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin“ (AG KiM)“ gegründet, die darauf abzielt, die praktisch-ärztliche und wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Erkennung und Verhinderung von (sexueller) Gewalt an Kindern zu fördern und geeignete Interventionsmodelle zu unterstützen.

Das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot der DGgKV umfasst darüber hinaus die Veranstaltungen „Klinische Sexologie und Sexualtherapie“ (Durchführung zuletzt 2005) sowie „Fortbildung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen“ (Durchführung zuletzt 2007 und für 2008/2009 bereits vorbereitet).

Durch die Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konnten die Kinderschutz-Zentren in den Jahren 2004 – 2006 in 28 Regionalkonferenzen die Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung fachlich unterstützen und die Kampagne „Hinsehen – Handeln - Helfen“⁶ mit Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen begleiten. Insgesamt wurden 3000 Fachleute aus Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen erreicht. Alle Konferenzen waren so konzipiert, dass jeweils ein Themenbereich aus der Arbeit mit Kindern, die von sexueller Gewalt betroffen waren, erarbeitet werden sollte. Diese fachlich gewollte Eingrenzung ermöglichte es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich vertiefend mit einem fachlichen Segment zum Themenkomplex sexuelle Gewalt zu beschäftigen. Zur Problematik der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben die Kinderschutz-Zentren durch die Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Jahren 2003 – 2007 acht bundesweite Fachkongresse durchgeführt, die von rund 1500 Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeitern besucht worden sind.

Ferner fand alle zwei Jahre das Kinderschutzforum der Kinderschutz-Zentren statt. Auch hier stand das Thema der sexuellen Gewalt im Vordergrund. An den drei Kinderschutzforen ha-

⁶ Ausführliche Informationen zur Kampagne „Hinsehen – Handeln – Helfen“ siehe Kapitel 2.b „Information und Aufklärung“

ben sich ca. 2000 Fachleute beteiligt. Insgesamt wurde durch die Regionalkonferenzen und die bundesweiten Kongresse ein fachlicher Wissenstransfer aus der Praxis der Kinderschutz-Zentren in die Fachöffentlichkeit geleistet, der zu einer Qualifizierung der Hilfeangebote zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einen wichtigen Beitrag geleistet hat.

Im Rahmen der Gesetzesveränderung des § 8a SGB VIII haben die Kinderschutz-Zentren mit finanzieller Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Ausbildungscurriculum entwickelt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe zur Fachkraft gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII fortbildet. Bei diesem Curriculum wurde berücksichtigt, dass der Umgang bei Kindeswohlgefährdung unter dem Gesichtspunkt der sexuellen Gewalt einen besonderen Stellenwert hat. Das Curriculum wird mittlerweile von Jugendämtern und freien Trägern stark nachgefragt, sodass unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit von einem Einfluss auf die regionalen Beratungsangebote der Jugendhilfe bei sexueller Gewalt ausgegangen werden kann.

Zahlreiche Fortbildungen, Seminare und Fachtagungen für Fachkräfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt werden auch von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Jugendhilfe, NGOs, Berufsverbänden etc. laufend angeboten, die nicht vom Bund gefördert werden. Ein Überblick über Veranstaltungen verschiedener Organisationen/Institutionen ist auf verschiedenen Internetseiten zu finden⁷.

Sexueller Missbrauch in Organisationen

Im Oktober 2001 fand ein Gespräch mit Expertinnen und Experten in Berlin zum Thema der sexuellen Gewalt durch Professionelle in Institutionen statt. In Folge dieser Veranstaltung begann eine sehr konstruktive Zusammenarbeit verschiedener bundesweit tätiger Fachverbände der Jugend- und Familienhilfe. Die Ergebnisse des Hearings sowie des folgenden Verbände-Roundtables wurden im Jahr 2002 als Werkbuch zur Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Professionelle in Institutionen veröffentlicht⁸.

⁷ <http://www.dggkv.de>; <http://www.dji.de/izkk>; <http://www.bagfw.de>; <http://www.bke.de>; <http://www.jugendhilfeportal.de>;

⁸ Im Jahr 2007 wurde das Buch neu aufgelegt: Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2007): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch. 2., aktual. Aufl. Weinheim/München: Juventa

Im Januar 2004 veranstalteten zwölf Fachverbände die Tagung „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe“, die von der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) anschließend dokumentiert wurde.⁹ Alle diese Aktivitäten wurden finanziell durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt.

Im Jahr 2007 gab das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte IzKK das Themenheft der IzKK-Nachrichten „Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen“ heraus.

Einige Jugendorganisationen und NGO's, insbesondere aus dem internationalen Bereich, haben sich in den vergangenen Jahren der Verantwortung zum Kinderschutz in Institutionen gestellt, entsprechende Selbstverpflichtungen abgeschlossen und Monitoringverfahren eingerichtet.

Auch der Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V (VENRO) arbeitet hier intensiv im Bereich Kinderschutz und hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe einen verbindlichen Kodex für alle Mitgliedsorganisationen entwickelt. Dieser soll im Dezember 2008 der Vollversammlung vorgelegt werden.

Das Deutsche Rote Kreuz hat 2008 eine Expertise zum Thema „Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ veröffentlicht. Darin wurden erstmals der Diskussionsstand und der spezielle Handlungsbedarf in der Jugendsozialarbeit erfasst. Die Expertise sensibilisiert für den Schutz von Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und schafft eine Grundlage für die Erarbeitung von Qualitätsstandards und Arbeitshilfen.

Psychosexuelle Entwicklung von Mädchen und Jungen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert in den Jahren 2008 und 2009 eine Maßnahme des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V., die sich spezifisch mit den veränderten Sozialisationsbedingungen und ihrer Wirkung auf die psychosexuelle Entwicklung von Jungen und Mädchen befasst. Bestandteil der Maßnahme werden eine Fachtagung 2008 sein, auf der mit Expertinnen und Experten der aktuelle Stand und Bedarfe im Themenfeld eruiert werden, sowie die Erarbeitung von Konzeptvorschlägen zur Anforderung an Präventionsarbeit. Die

⁹ AFET (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. AFET: Hannover, 2004. (AFET-Veröffentlichungen; 63/2004)

erstellten Konzepte sollen 2009 bundesweit für die Sozial- und Sexualerziehung in der pädagogischen Arbeit der Beratungsstellen speziell mit der sensiblen Altersgruppe der Acht- bis Zwölfjährigen eingesetzt werden können.

bb. Tourismusbranche

Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus

Im Januar 2001 hat die „Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ (ECPAT Deutschland e. V.) zunächst mit dem Deutschen Reisebüro- und Reiseveranstaltungsverband e. V. (jetzt Deutscher ReiseVerband e.V. - DRV) einen Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus vereinbart. Nach dem DRV verpflichtete sich im Dezember 2005 auch der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V. (BTW) zur Umsetzung dieses Verhaltenskodexes. Der Kodex umfasst die Verpflichtung,

- eine ethische Unternehmenspolitik zu erarbeiten, die sich eindeutig gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern ausspricht,
- Reisende zum Thema kommerzielle sexuelle Ausbeutung zu informieren,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tourismuswirtschaft sowohl im Herkunftsland als auch in den Reisedestinationen zu sensibilisieren und zu schulen,
- verstärkt mit den Destinationen zusammenzuarbeiten,
- entsprechende Vertragsklauseln mit Hotels und Anbietern vor Ort abzuschließen,
- einen jährlichen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen zu verfassen.

Zur Umsetzung dieses Kodexes haben ECPAT Deutschland e.V., der Deutsche ReiseVerband e.V. und die Geschäftsstelle der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung im November 2001 ein sechsstufiges Faltblatt „Kleine Seelen, große Gefahr... So helfen Sie mit, Kinder in Urlaubsländern vor sexuellem Missbrauch zu schützen“ veröffentlicht, das seit der Wintersaison 2001/2002 deutschen Urlauberinnen und Urlaubern mit auf die Reise gegeben, z.B. in Zusammenarbeit mit Reisebüros, durch Aktionen der Polizei vor Ort, oder durch Reiseleiterinnen und Reiseleiter im Zielland an deutsche Urlauberinnen und Urlauber verteilt wird. Das Faltblatt klärt über die Problematik der Kinderprostitution in einigen Reiseländern auf und weist auf Institutionen und Ansprechpartnerinnen und -partner hin, die sachdienliche Hinweise bei Verdacht auf strafbare Handlungen entgegennehmen. Die alljährliche „Reiseanalyse“ der „Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen“ in 2005 belegt die öffentliche Wirkung des Verhaltenskodexes. Die Kooperationsbereitschaft der Reisebranche wird durch Dialog und konsequentes Nachhalten von Schulungsmaßnahmen und Materialangeboten gestützt und ausgebaut.

Die Bundesregierung wird weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten die nachhaltige Implementierung des Verhaltenskodexes in Unternehmen, in nationalen und internationalen Verbänden und Strukturen der Tourismuswirtschaft unterstützen. Dies bezieht sich zum einen auf Trainings- und Schulungsmaßnahmen, wie sie beispielsweise ECPAT Deutschland e.V. seit 2004 jährlich – auch für Vertreterinnen und Vertreter der Polizei - durchführt, sowie auf die Weiterentwicklung der Curricula für Fachkräfte, Auszubildende und Studierende im Bereich des Tourismus und zum anderen auf die Routinen der touristischen Produktentwicklung und -gestaltung.

Im Rahmen der grenzübergreifenden Kooperation zur Verhinderung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung im Tourismussektor hat der DRV im Mai 2006 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) und ECPAT Deutschland e.V. eine „Destinationsschulung“ in der Dominikanischen Republik durchgeführt. Zu dem Workshop kamen Fachleute aus dem Tourismusbereich (insbesondere für die firmeninterne Aus- und Fortbildung Verantwortliche), Vertreterinnen und Vertreter von Strafverfolgungsbehörden, des BKA, der deutschen Botschaft, von Kinderrechtsorganisationen und aus der Politik zusammen. Ziel dieser Schulung vor Ort war die Sensibilisierung des deutsch-dominikanischen Reisesektors für die Problematik der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen in der Dominikanischen Republik. Es wurden Wege aufgezeigt, wie der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung verbessert werden kann. Im Juni 2008 ist der zweitägige Destinationsworkshop von DRV, GTZ und ECPAT auch in Thailand durchgeführt worden und stieß auf große Resonanz. Die Lernerfahrungen beider Schulungen sind in Form eines Faltblattes verfügbar.

Die Studie „Der Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus“ im Kontext von Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen wurde von der GTZ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) – Tourism Watch erstellt und die Ergebnisse in Fachkreisen wie der Task Force Against Sexual Exploitation of Minors der Welttourismusorganisation (UNWTO) und dem Steering Committee des internationalen Verhaltenskodexes zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus vorgestellt und diskutiert.

Internetplattform „Please disturb!“

Um Kinder und Jugendliche vor sexueller Ausbeutung und Gewalt im Tourismus zu schützen, wurden im Rahmen der Zusammenarbeit mit terre des hommes Deutschland e.V. verschiedene Spots entwickelt. Diese Spots („Toys“; „Words“ und „Witness“) wurden von Fernsehsendern und in Kinos ausgestrahlt. Ebenso erklärten sich einige Fluglinien bereit, die Spots für eine gewisse Zeit in das Bordprogramm aufzunehmen.

Aufgrund der positiven Reaktionen der Reisenden auf den 1998 hergestellten Spot „Toys“ und deren Interesse, mehr Informationen zum Schutz von Kindern zu erhalten, entwickelte terre des hommes die Internetplattform „Please disturb“¹⁰, die seit 1999 von der Europäischen Kommission kofinanziert wird und an der sich die UNWTO seit 2001 als Projektpartner beteiligt. Auf der Internetseite werden konkrete Informationen und Handlungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Zielgruppen im Themenbereich aufgezeigt, kommuniziert und weltweit online zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2002 ging die deutsche Version von www.child-hood.com online. Dies wurde von der Bundesregierung in Auftrag gegeben und finanziell gefördert. Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterstützte die GTZ im Jahr 2005 die Aktualisierung der Website.

In den Evaluationsberichten zu den Inflight-Spots, der Internetplattform und den begleitenden Öffentlichkeitsmaßnahmen wurde vor allem untersucht, ob Kommunikationsmaßnahmen wie Fernseh- oder Kinospots, Pressekonferenzen oder andere Maßnahmen eine Auswirkung auf das weitere Informationsverhalten von Rezipientinnen und Rezipienten haben. Es konnten Zusammenhänge festgestellt werden, die darauf hinweisen, dass Kommunikationsmaßnahmen im Themenzusammenhang „Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus“ zumindest langfristig zu mehr Wahrnehmung und dann eventuell auch zu einer Verhaltensänderung, zu mehr Zivilcourage, führen. Gerade die Evaluation zu „Witness“ zeigte, dass der Spot und seine Botschaften viele Menschen, insbesondere die anvisierte Zielgruppe der aktiv Reisenden, erreichte und auch die beabsichtigte Wirkung erzielte.

Die fortlaufende Aktualisierung der Plattform wird weiterhin von der Bundesregierung unterstützt.

¹⁰ <http://www.child-hood.com>

Weitere Aspekte

ECPAT Deutschland e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend (aej)/Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendreisedienst (bej) haben das Thema „Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung im Jugendreisebereich“ didaktisch aufbereitet und ein Modul für ehrenamtliche Jugendreiseleiterinnen und –reiseleiter entwickelt. Beide führten in Kooperation im Jahr 2006 eine mehrtägige Fortbildung für die Leitung von Jugendreisemaßnahmen durch (Workcamp zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt im Jugendferienbereich).

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wurde im Februar 2005 auf dem Internationalen Tourismus Forum in Hannover eine Sensibilisierungsmaßnahme mit dem Titel „Tatort Tourismus: Sexuelle Ausbeutung grenzenlos? Chancen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger“ veranstaltet. Sie fand im Rahmen der GTZ-Projekte „Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung“ und „Bekämpfung des Frauenhandels“ statt.

cc. Andere Berufsgruppen

Diplomatischer Dienst

Die Bundesregierung misst der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Touristinnen und Touristen im Ausland große Bedeutung bei und setzt sich für den Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ein. Die in den einschlägigen Staaten tätigen deutschen Auslandsvertretungen stehen in ständigem Kontakt sowohl mit deutschen Reiseveranstaltern als auch zuständigen Behörden und Nichtregierungsorganisationen des Gastlandes. Sie bemühen sich auf diese Weise, die auf Touristen ausgerichteten Netzwerke der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen unschädlich zu machen.

Im Wege der Amts- und Rechtshilfe unterstützen die deutschen Auslandsvertretungen deutsche Strafverfolgungsbehörden bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Ausland, zum Beispiel durch die Beschaffung von Dokumenten von den Behörden des jeweiligen Gastlandes.

Das Thema "Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung" wird in allen drei Laufbahnen im Rahmen der Rechts- und Konsularausbildung der Akademie Auswärtiger Dienst regelmäßig behandelt und ist damit in die Ausbildung dauerhaft integriert.

Polizei und Kriminalämter

Die Kommission „Polizeiliche Kriminalprävention“ ist das Bund-Länder-Gremium der Polizei, in dem alle Fragestellungen aus dem Bereich der Kriminalprävention behandelt werden, soweit dazu eine Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern notwendig oder sinnvoll ist. Zur Unterstützung der örtlichen Polizeidienststellen und Behörden im Bereich der Kriminalprävention dient insbesondere das zielgruppen- und deliktbezogene Medienangebot zum Schutz vor sexueller Gewalt des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention“, an dem das Bundeskriminalamt mitwirkt, soweit dies im Rahmen der Aufgabentrennung zwischen Bund und Ländern möglich ist.

Im Lehrgangskatalog des Bundeskriminalamts sind die Themen „Menschenhandel“ sowie „Sexueller Missbrauch von Kindern/Kinderpornografie“ enthalten. Entsprechende Lehrgänge werden jeweils zweimal im Jahr durchgeführt. Zielgruppen sind Polizeibeamtinnen und -beamte in Bund und Ländern, deren Ermittlungskompetenz in den entsprechenden Bereichen gestärkt werden soll. Auch die Bundespolizei hat die Thematik der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Ausbildungsphasen aufgegriffen. Sie wird unter anderem im Zusammenhang mit der Schleusungs- und grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie im Kontext bahnpolizeilicher Aufgaben behandelt. In Ergänzung der polizeifachlich-theoretischen Unterrichtung erfolgt die Vertiefung der Thematik im grenzpolizeilichen Einsatz.

Ziel eines interdisziplinären Workshops des Bundeskriminalamtes zum Deliktbereich Kinderhandel war es, Anpassungserfordernisse des Strafrechts zu erörtern und dabei besonders die Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Kooperation in der Bearbeitung des Deliktbereiches Kinderhandel auszuleuchten. Neben Fragen der Ermittlung standen vor allem Fragen zum Umgang mit Opfern und der Zusammenarbeit mit speziellen Beratungsstellen sowie wichtiger staatlicher Akteure zur Diskussion.

Das Technische Servicezentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien (TeSIT) ist die beim Bundeskriminalamt bestehende Serviceeinheit, die Informationen auf sichergestellten Datenträgern lesbar und auswertbar macht, als technische Unterstützungsstelle und Fortbildungseinrichtung fungiert sowie zentraler Ansprechpartner im Rahmen seiner Spezialzuständigkeit ist. Die dort ebenfalls angesiedelte Ermittlungseinheit „Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen (ZaRD)“ ist zugunsten der Konzentration des TeSIT auf die Auswertearbeit aus dem TeSIT herausgelöst worden.

Neben jener ZaRD haben zwischenzeitlich auch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Zoll Dienststellen zur anlass-unabhängigen Internet-Recherche eingerichtet. Vor dem Hintergrund der fortlaufend ansteigenden Menge der sichergestellten Datenträger und der jeweiligen Speicherkapazität bedienen sich einige der für die forensische Datenträgerauswertung zuständigen Dienststellen vermehrt der Unterstützung externer Dienstleister, um eine Datenträgerauswertung im zeitlich angemessenen Rahmen zu gewährleisten.

b. Information und Aufklärung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zum Aktionsplan hat die Bundesregierung im April 2004 die Präventionskampagne „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ gestartet. Ziel war es, eine breite Aufmerksamkeit und weitere Aufklärung über das Thema „Sexuelle Gewalt gegen Kinder“ zu erreichen, Bewusstsein dafür zu schaffen, dass jeder und jede Einzelne etwas dagegen tun kann, über qualifizierte Hilfeangebote und Beratungsstellen zu informieren sowie personelle und thematische Allianzen im Interesse der Kinder und ihrer Familien zu schmieden. Die vornehmliche Zielgruppe, Erwachsene im Umfeld von Kindern sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. aus Schulen, Kindertagesstätten etc.), wurde mit der Kampagne durch unterschiedliche Medien angesprochen. Elemente der Kampagne waren ein Internet-Angebot¹¹ mit einer Datenbank zu Beratungseinrichtungen vor Ort sowie vertieften Informationen zum Thema und einem Verweis auf das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (0180-1907050), eine Bustour durch 18 Städte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen, ein TV-Spot, Anzeigen und Großflächenplakate sowie ein Leporello und der Ratgeber „Mutig fragen – besonnen handeln“, der zentrale Fragen zum Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen beantwortet.

Mit dieser Kampagne wurde auch eine hohe mediale Aufmerksamkeit erzielt. „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ hat rund 30 Millionen Radio-Hörerinnen und -hörer sowie 17 Millionen Fernsehzuschauerinnen und -zuschauer erreicht. Die Zeitungsartikel zur Kampagne erzielten eine Auflage von fast 34 Millionen. Es ist gelungen, in relativ kurzer Zeit eine hohe mediale Präsenz sowohl auf überregionaler als auch auf regionaler Ebene bzw. lokaler Ebene für die Kampagne und das Thema zu generieren.

Zum Abschluss der Kampagne hat das EMNID-Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Bevölkerungsumfrage mit 1000 Personen zum Thema „Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ durchgeführt. Über 70 % der

¹¹ siehe <http://www.hinsehen-handeln-helfen.de>

Befragten gaben an, dass sie sich „eher gut“ bis „sehr gut“ über das Thema informiert fühlten. Trotz des angegebenen allgemeinen guten Wissensstandes sprachen sich über 90 % für die Verstärkung von Aufklärung und Information und mehr vorbeugende Maßnahmen aus. Mehr Hilfe- und Beratungsangebote wünschten sich über 85 %. Ein stärkeres Engagement von Unternehmen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen befürworteten mehr als 65 %, von Verbänden und Institutionen (Sportverbände, Gewerkschaften etc.) mehr als 75 % und von karitativen Organisationen (Wohlfahrtsverbände etc.) mehr als 65 %. Neben prominenten Botschafterinnen und Botschaftern wurde die Kampagne von der DaimlerChrysler AG, dem Fachverband Außenwerbung e.V. (FAW) und der Sixt AG unterstützt. Die Kampagne „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ wurde am 24. Februar 2005 mit einer Veranstaltung abgeschlossen. Hierbei wurden unter Beteiligung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erstmals Unternehmen, die sich im Bereich der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder engagieren, und Beratungsinitiativen, die im Themenfeld arbeiten, zusammengebracht mit dem Ziel, diesen tabubelasteten Bereich für ein verstärktes Engagement von Unternehmen zu öffnen.

Die im Rahmen der Kampagne eingerichtete Datenbank der Beratungseinrichtungen steht weiterhin zur Verfügung und wird derzeit vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aktualisiert.

c. Häusliche Gewalt

Um von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kindern Schutz zu gewähren, gibt es in Deutschland 358 Frauenhäuser (Stand: Juni 2008). Davon befinden sich 253 Frauenhäuser und sechs Zufluchtwohnungen für Frauen in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtsverbände. Die Zuflucht suchenden Frauen sind etwa zur Hälfte deutscher bzw. nichtdeutscher Herkunft. Bei den Tätern handelt es sich zu über 90 % um gegenwärtige oder ehemalige Partner der Frau bzw. männliche Haushaltsangehörige. Das Angebot der Frauenhäuser richtet sich vorrangig an akut von Gewalt durch Ehemann/Partner/Eltern bedrohte Frauen mit Kindern oder ohne Kinder. Die Zufluchtwohnungen sind stärker darauf ausgerichtet, sowohl Frauen mit Kindern als auch kinderlosen Frauen einen geschützten Raum zu bieten, wo sie ihre Situation längerfristig überdenken und neue Lebensperspektiven entwickeln können. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vom 30.11.2007 befanden sich im Jahr 2006 insgesamt über 85.600 Frauen in Frauenhäusern. Zwei Drittel der Frauen waren Mütter; betroffene Kinder zu 88,5 % unter 12 Jahren alt. Über 77 % der Kinder hielten sich mit der Mutter im Frauenhaus auf, ca. 22 % waren anderweitig untergebracht.

Als Träger der Freien Wohlfahrtspflege führt der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin e.V. zurzeit das von der Stiftung Deutsche Jugendmarke geförderte Modellprojekt „Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt (KJB) der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt Schwerin und Rostock“ durch. Das Modellprojekt beinhaltet verschiedene Formen der individuellen Hilfe und Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendlichen, Angebote an Fachberatung, Weiterbildung, Informationsveranstaltungen etc. für verschiedene Berufsgruppen, die mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ befasst sind sowie Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Ein Zwischenbericht ist 2007 veröffentlicht worden.¹²

Aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zeigen die hohe Betroffenheit und die gravierenden Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter. Notwendig ist daher eine effektive und frühe Prävention, und zwar in Bereichen, in denen eine Vielzahl von Kindern und auch von Eltern erreicht werden kann. Neben vorschulischen Angeboten sind die Bereiche Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung.¹³ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend startete daher mit der im Juni 2008 durchgeführten Fachkonferenz „Präventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt: Was kann *Schule machen?*“ eine Initiative für Maßnahmen im schulischen Bereich. Hierdurch wurden erstmals alle für die neue Themensstellung „Prävention von häuslicher Gewalt im Bereich Schule“ relevanten Akteure von Bund, Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen zusammengebracht. Die Konferenz verstand sich als eine Kick-Off-Veranstaltung, mit der insbesondere die Verantwortlichen auf Landesebene für weitere Aktivitäten zur Prävention von häuslicher Gewalt im Verantwortungsbereich der Schule gewonnen wurden. Mit dieser Aktion setzte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine weitere Maßnahme des zweiten Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus dem Schwerpunkt „Rechtzeitig an die Kinder denken – Prävention so früh wie möglich“ um.

Auch im Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ (NAP) wurde das Thema „Kinder als Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt“ im Handlungsfeld „Aufwachsen ohne Gewalt“ berücksichtigt. Der NAP enthält verschiedene Maßnahmen für einen verbesserten Schutz, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor Partnerschaftsgewalt und deren Auswirkungen.

¹² s. http://www.jugendmarke.de/upload/pdf/Berichte/2007/Zwischenbericht_52-55-04-AWS.doc

¹³ Weitere Informationen sind zu finden in der im Juni 2008 vorgelegten Veröffentlichung: Kavemann, Barbara: Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts BIG Präventionsprojekt – Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt. Endbericht. Berlin: Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2008.

Auf der Grundlage einer Aufarbeitung der zur Verfügung stehenden Wissens- und Erfahrungsbestände und einer Analyse der organisatorisch-rechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Projekt "Kindeswohlgefährdung und ASD", das am Deutschen Jugendinstitut (DJI) e.V. von 2001 bis 2005 durchgeführt wurde, ein Handbuch zur Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsfällen nach § 1666 BGB für Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und weiterer tangierter Institutionen erstellt, das im Jahr 2006 herausgegeben wurde. Neben einer Druckversion ist das Handbuch auch als CD-Rom erhältlich und im Internet zugänglich. Die behandelten Themen wurden zusammen mit Fachkräften beteiligter Projektorte und einer ExpertInnenrunde ausgewählt. Neben häuslicher Gewalt stehen Informationen zu den verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung im Mittelpunkt des Handbuches. Ziel des Projektes war es, die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in ihrer Tätigkeit in Gefährdungsfällen konkret zu unterstützen und zugleich die Bearbeitungspraxis weiter zu entwickeln.

d. Entwicklungszusammenarbeit

Der Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung in Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird als Teil des Menschenrechtsansatzes der deutschen Entwicklungspolitik verstanden. Beiträge zum Schutz von Kinderrechten unter besonderer Beachtung der Situation von Mädchen verstärken die Armutsorientierung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und tragen somit zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele bei.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat in 2004 die GTZ mit dem thematischen Vorhaben „Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung“ (Konventionsvorhaben) beauftragt. Ziel des Vorhabens ist es, die Umsetzung des Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention zur Bekämpfung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie in ausgewählten Partnerländern zu unterstützen. Dazu gehören sowohl Maßnahmen zur Qualifizierung von Polizei und Justiz, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Gesundheits- und Bildungspersonal als auch Maßnahmen zur Primärprävention und zum Opferschutz. Außerdem beteiligt sich das Konventionsvorhaben intensiv am Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken mit Behörden, dem Privatsektor (vor allem der Tourismusbranche) und Kinderrechtsorganisationen.

Die regionale Fokussierung des Vorhabens liegt auf der Mekong-Region, Zentralamerika und dem Balkan. In der Schlussphase des Vorhabens bis Mitte 2009 konzentriert sich die Länderarbeit weitestgehend auf Kambodscha.

An einer halbjährlich stattfindenden Arbeitsgruppe „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Schutzmaßnahmen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ nehmen

deutsche Institutionen und Nichtregierungsorganisationen teil, die Maßnahmen zur Thematik in Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit unterstützen. Ziel der Arbeitsgruppe ist auch die gemeinsame Arbeit an Monitoring- und Evaluationsinstrumenten. „Good-Practice“-Beispiele werden aufgearbeitet und der Öffentlichkeit im Internet¹⁴ zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Konventionsvorhabens sind seit 2004 anwendungsbezogene Studien erstellt und an ein Fachpublikum auf nationaler und internationaler Ebene verteilt worden.

Das Konventionsvorhaben hat in Zusammenarbeit mit dem Studienkreis für Tourismus und Entwicklung Anfang 2008 das Informationsheft „Sympathiemagazin - Kinderrechte verstehen“ herausgebracht. Das Heft richtet sich an die breite Öffentlichkeit und klärt über Kinderrechte und schwere Kinderrechtsverletzung, insbesondere zu sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung auf. Viele Beispiele aus der Arbeit von Kinderrechts- und Kinderhilfsorganisationen beschreiben Situationen, Defizite und Fortschritte im Bereich Kinderrechte in Lateinamerika, Asien, Afrika und in Deutschland. Das Heft wird an Kinderrechtsorganisationen, Einrichtungen der politischen Bildung und an Unternehmen in der Tourismusindustrie verteilt.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit führte die GTZ im Auftrag der Bundesregierung ein überregionales Sektorvorhaben zur Bekämpfung des Frauenhandels durch, das von 2003-2005 mit Mitteln des Aktionsprogramms 2015 in Höhe von zwei Millionen Euro gefördert wurde. Der deutsche Beitrag umfasste die Erarbeitung und Durchführung von Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit mit deutschen Partnern, Capacity Development und örtliche Zuschüsse für lokale Akteure der Frauenhandelsbekämpfung sowie Vernetzung relevanter Akteure in Deutschland, Partnerländern und auf internationaler Ebene mit Komponenten des Wissensmanagements. Schwerpunktländer waren Bulgarien und Rumänien. Im Rahmen eines intensiven Austauschs mit staatlichen Stellen, beispielsweise Polizei, Staatsanwaltschaften und Schulen, wurden Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention sowie zum Schutz von Mädchen und jungen Frauen durchgeführt, die Opfer sexueller Gewalt im In- und Ausland wurden. Im Rahmen dieses Projektes wurden über 30 NGO-Kooperationen durchgeführt. In Rumänien erhielten die Nichtregierungsorganisationen „Reaching out“ und „Society for Children and Parents“ (SCOP) finanzielle Förderung, primär für Reintegrationsmaßnahmen zugunsten von Mädchen, die sexualisierte Gewalt erleben mussten.

¹⁴ siehe <http://www.gtz.de/nochildabuse>

Neben der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit kommt insbesondere auch der Förderung von Nichtregierungsorganisationen, wie den Kirchen, politischen Stiftungen und den privaten Trägern durch das BMZ eine besondere Bedeutung zu. Im Zeitraum von 2005 bis 2007 unterstützte das BMZ beispielsweise die Kirchen und sonstige private Träger für Vorhaben mit direkter oder indirekter Relevanz für die Verwirklichung von Kinderrechten in Partnerländern 161 Maßnahmen mit rd. 24,2 Mio. EUR. Mit Projekten für schulische und berufsfördernde Maßnahmen, Gesundheit, Straßenkinder und aktive Beteiligung von Kindern trägt die Entwicklungszusammenarbeit auch zur Prävention vor sexueller Ausbeutung und Rehabilitierung von Opfern bei.

3. Partizipation

Auf dem 2. Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern im Dezember 2001 in Yokohama wurde eine wichtige Forderung des ersten Weltkongresses eingelöst: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Bekämpfung sexueller Ausbeutung. Im Nachgang des Kongresses stellten die beiden jugendlichen Teilnehmerinnen der deutschen Delegation fest, dass eine weitere Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen notwendig ist, es einer bisher noch nicht vorhandenen bundesweiten Vernetzung von Minderjährigen im Kampf gegen sexuelle Ausbeutung bedarf und Mädchen und Jungen gleichberechtigt mit erwachsenen Expertinnen und Experten an dem Thema arbeiten müssen. Terre des hommes Deutschland e.V. initiierte daraufhin einen Workshop „Partizipation von Kindern und Jugendlichen zum Thema: Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern. Weltweit.“ Auf diesem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Workshop diskutierten 40 Mädchen und Jungen miteinander über Prävention von sexueller Ausbeutung und machten ihre spezielle Sicht zum Thema deutlich. Dies wurde von mehreren Fachorganisationen¹⁵ aus der Beratungsarbeit begleitet. Der Workshop zeigte deutlich, wie ernsthaft und engagiert Kinder und Jugendliche ihre Verantwortung in der Frage präventiver Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung, insbesondere mit Blick auf Minderjährige, sehen und annehmen. Terre des hommes Deutschland e.V. veröffentlichte Verlauf und Ergebnisse des Workshops in einer Broschüre¹⁶.

Auch der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ (NAP) unterstreicht die Bedeutung einer umfassenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bezogen auf alle Lebensbereiche. Beteiligungsangebote sollen grundsätzlich für alle Grup-

¹⁵ Strohalm e.V.; Kinderschutzzentrum Oldenburg; Zartbitter e.V.

¹⁶ Terre des hommes Deutschland e.V. (Hrsg.): Unsere Stimme zählt. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Prävention von sexueller Gewalt. Osnabrück: Terre des hommes Deutschland e.V., 2003.

pen von Kindern und Jugendlichen in methodisch angemessener Weise zur Verfügung stehen. Ein besonderes Anliegen ist deshalb die Absicherung der Qualität von Beteiligung durch die Entwicklung von Qualitätsstandards.

II. Gesetzgebung

1. Strafrechtlicher Schutz von Kindern und Jugendlichen

Strafrecht

Mit dem „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Nr. 67 S. 3007) wurde der strafrechtliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verbessert.

Bei allen Tatbeständen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern und widerstandsunfähigen Personen betreffen, wurden die Strafdrohungen verschärft. Demzufolge sieht der Strafrahmen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und widerstandsunfähigen Personen keine Geldstrafen mehr vor, sondern ausschließlich Freiheitsstrafen. Die jeweiligen Grundtatbestände (§ 176 Abs. 1, 2, § 179 Abs. 1, 2 StGB) sind mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht. In beiden Vorschriften wurde jeweils die Strafzumessungsregel für den minderschweren Fall gestrichen und eine Strafzumessungsregel für den besonders schweren Fall mit einer Strafdrohung von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe eingeführt.

Bei Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern oder widerstandsunfähigen Personen (§176a Abs. 2, § 179 Abs. 5 StGB), wie zum Beispiel der Beischlaf mit einem Kind, wurde die Mindeststrafe von bisher einem auf nun zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht. Auch bei anderen Tatbeständen wie dem Missbrauch von Schutzbefohlenen und von anderen Personen in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen (§§ 174, 174a, 174b, 174c StGB) wurden die Mindeststrafen angehoben (Freiheitsstrafe von drei Monaten statt wie bisher Geldstrafe). Die Höchststrafe beträgt in diesen Fällen unverändert Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Die Schutzbereiche der Tatbestände wurden zum Teil erweitert.

Der strafrechtliche Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch wurde aber auch durch die Schaffung neuer Straftatbestände verbessert:

Strafbar macht sich demnach

- wer durch Schriften auf ein Kind einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen (§ 176 Abs. 4 Nr. 3)
- wer ein Kind für sexuellen Missbrauch anbietet oder nachzuweisen verspricht (§ 176 Abs. 5)
- wer sich mit einem anderen zum sexuellen Missbrauch eines Kindes verabredet (§ 176 Abs. 5).

Flankiert werden diese Maßnahmen durch eine Erweiterung der Vorschrift des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Verjährung ruht nun nicht mehr nur in den Fällen der §§ 176-179 StGB, sondern auch in den Fällen der §§ 174, 174a, 174b, 174c StGB. Damit beginnt die Verjährung bei den o. g. Straftatbeständen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen. Mit der Erweiterung des § 140 StGB wurden nun auch die Belohnung und Billigung von sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung und Vergewaltigung unter Strafe gestellt.

Durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 (BGBl. I. S. 239), in Kraft getreten am 19. Februar 2005, wurden die bis dahin geltenden Strafvorschriften gegen den Menschenhandel neu gefasst, erweitert und an internationale Vorgaben angepasst. So wurden die Straftatbestände des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) neu eingefügt. Ebenso wurde die Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB) unter Strafe gestellt. Neu gefasst wurde auch der Straftatbestand des Menschenraubes in § 234 StGB.

Weitere Verbesserungen wird das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie mit sich bringen, das vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 2008 beschlossen wurde. Unter anderem wird durch das Gesetz der Anwendungsbereich der Strafvorschriften gegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften auf jugendpornographische Schriften ausgeweitet (vgl. die eingehenden Ausführungen unter III. 1. b.). Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird im Herbst 2008 gerechnet

Schließlich wurden die strafrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der Allgemeinheit - und damit auch und insbesondere von Kindern - vor rückfälligen Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -tätern durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) ergänzt und verstärkt. Durch die Einfügung des § 66b

StGB in das System der Sicherungsverwahrung können die Gerichte nunmehr auch nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn (erst) nach der Verurteilung und vor Ende des Strafvollzugs Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Täters oder der Täterin für die Allgemeinheit hinweisen. Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat diese Möglichkeit auf die Fälle ausgedehnt, in denen bereits bei der Verurteilung die erhebliche Gefährlichkeit erkennbar, die Anordnung der Sicherungsverwahrung aber rechtlich noch nicht möglich war.

Im Rahmen der Führungsaufsicht gem. §§ 68 ff. StGB wird der Verurteilte einer Aufsichtsstelle und einem Bewährungshelfer unterstellt und es können ihm verbindliche Weisungen für seine Lebensführung erteilt werden. Mit der o. g. Reform der Führungsaufsicht ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Lebensführung von entlassenen Straftätern noch straffer und effizienter zu kontrollieren. So kann zum Beispiel ein mit Strafe bewehrtes Kontaktverbot ausgesprochen werden. Damit kann verhindert werden, dass der Verurteilte nach seiner Freilassung das Opfer seiner Straftat erneut belästigt oder bedroht. Sexualstraftätern kann unter Strafantrohung verboten werden, zum Beispiel Kontakte zu fremden Kindern aufzunehmen. Wird eine verbotene Kontaktaufnahme bemerkt, kann so eingegriffen werden, bevor Schlimmeres passiert. Darüber hinaus sind weitere strafbewehrte Weisungen zugelassen. Verstößt der Verurteilte gegen diese oder andere Weisungen, so kann dies mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden. Auch andere, nicht strafbewehrte Weisungen sind möglich; so etwa die Weisung an den Täter, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen. Die Führungsaufsicht kann aufgrund der Reform bei Sexualstraftätern unter den bestimmten Voraussetzungen des § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB unbefristet verlängert werden.

In Einzelfällen schwerster Taten durch junge Täterinnen und Täter ist nicht auszuschließen, dass auch diese noch am Ende einer deswegen verbüßten mehrjährigen Freiheitsstrafe mit großer Wahrscheinlichkeit als weiterhin hochgefährlich für andere angesehen werden müssen. Deshalb wurde zunächst durch Änderungen des § 106 JGG dem Jugendgericht auch gegen Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige), auf die das allgemeine Strafrecht Anwendung findet, mit den bereits zuvor in diesem Abschnitt genannten Gesetzen vom 27. Dezember 2003 und vom 23. Juli 2004 seit dem 1. April 2004 der Vorbehalt und seit dem 29. Juli 2004 außerdem die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung eröffnet. Zudem ist aufgrund einer Änderung des § 7 JGG durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212) seit dem 12. Juli 2008 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Extremfällen und mit den gebotenen engen Voraussetzungen auch gegen hochge-

fährliche junge Straftäterinnen und -täter möglich, die zur Tatzeit noch Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige) oder Heranwachsende waren und nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden.

Strafverfahrensrecht

Bereits mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) wurden die Anlasstaten, die gemäß § 81g Abs. 1 StPO die Erhebung und Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern Beschuldigter bei Bestehen eines Tatverdachts ermöglichen, auf sämtliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erweitert, sodass die DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung erleichtert wurde. Seither müssen die Strafverfolgerinnen und Strafverfolger nicht mehr warten, bis eine Sexualstraftäterin oder ein Sexualstraftäter massive Straftaten begeht, um eine DNA-Analyse bzw. -Speicherung vornehmen zu können. Eine weitere Ausdehnung in diesem Bereich brachte das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse vom 12. August 2005 (BGBl. I Nr. 49 S. 2360). Danach kann gemäß § 81g Abs. 1 Satz 2 StPO auch die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen und damit die Erhebung und Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zulassen. Dies wirkt sich auch bei der Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus. Kriminologische Untersuchungen des Bundeskriminalamts und der Kriminologischen Zentralstelle belegen, dass gegen Sexualstraftäterinnen und -täter, die in massiver und aggressiver Weise vorgehen, zuvor oftmals bereits erhebliche polizeiliche Vorerkenntnisse in anderen Deliktsbereichen vorliegen, darunter insbesondere auch Straftaten gegen das Vermögen oder die körperliche Unversehrtheit, die es nunmehr ermöglichen – auch wenn es sich im Einzelfall nicht um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt – in Prognoseerwägungen zur Prüfung der Anordnung einer DNA-Analyse einzutreten (vgl. BT-Drs. 15/5674 S. 7). Ebenso trägt die ausdrückliche gesetzliche Regelung von sog. Reihengentests in § 81 h StPO zu einer effektiveren Strafverfolgung von Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei.

2. Opferschutz

Strafverfahrensrecht

Die 1998 durch das Zeugenschutzgesetz eingeführte Möglichkeit der vom Täter getrennten Videovernehmung geschädigter Kinder und Jugendlicher im Strafverfahren sowie die Verbesserung von Nebenklagemöglichkeiten sowie die Schaffung eines Zeugenbeistands und Opferanwalts dienen dem Opferschutz.

Seit dem „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Nr. 67 S. 3007) ist die Möglichkeit, einen Opferanwalt auf Antrag im Rahmen der Nebenklage beizuordnen, durch die Änderung in § 397 Abs. 1 StPO nun auch für Opfer vorgesehen, die ihre Interessen auf Grund einer Behinderung ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen können.

Durch das Opferrechtsreformgesetz vom 30. Juni 2004 (BGBl. I Nr. 31, S. 1354) wurden die Rechte von Opfern im Strafverfahren in drei wesentlichen Punkten gestärkt:

- Mehrfachvernehmungen werden vermieden: Künftig kann auch bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Opferzeugen Anklage beim Landgericht erhoben werden, um zu vermeiden, dass insbesondere kindliche Opfer von Sexualstraftaten eine zweite Tatsacheninstanz durchleiden müssen.
- Die Möglichkeiten, bereits im Strafverfahren Schadensersatz zu erlangen (Stärkung des „Adhäsionsverfahrens“), werden verbessert durch die eingeschränkten Möglichkeiten des Strafgerichts, eine Entscheidung über den Schadensersatzanspruch abzulehnen.
- Verbesserte Information des oder der Verletzten über seine oder ihre Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens: Künftig erhalten Verletzte auch Informationen über die Einstellung des Verfahrens sowie die Mitteilung über die Dauer der Haft oder der Unterbringung, über die Haftentlassung oder Vollzugslockerungen. Außerdem sollen Verletzte Informationen über das Angebot von Opferhilfeeinrichtungen erhalten.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), im Wesentlichen in Kraft getreten am 1. Januar 2008, wurde der in § 100a StPO enthaltene Anlassstraftatenkatalog für eine Telekommunikationsüberwachung um die Straftatbestände der minder schweren Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 4 StGB erweitert (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f StPO). Darüber hinaus werden nunmehr in § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO neben dem bislang schon von § 100a StPO erfassten gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreiten, Erwerben und Besitzen kinderpornografischer Schriften nach § 184b Abs. 3 StGB auch die nichtqualifizierten Fälle des Verbreitens, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b Abs. 1 und 2 StGB einbezogen. Mit der Ermöglichung einer Telekommunikationsüberwachung auch hinsichtlich der vorgenannten Straftaten soll angesichts der gravierenden Folgen für das Opfer der Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen durch eine effektive Strafverfolgung gestärkt und hierbei der aus der weit verbreiteten Nut-

zung des Internets resultierenden Tatsache Rechnung getragen werden, dass der überwiegende Teil kinderpornografischer Schriften heute über elektronische Kommunikationsmedien verbreitet und auf elektronischen Datenträgern gespeichert wird.

Vorrangige Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer

Eine Ergänzung des § 42 StGB durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat den Opferschutz weiter gestärkt. Die Opfer von Straftaten leiden neben dem physischen und psychischen Schaden häufig auch unter den finanziellen Folgen der Tat. Deshalb soll die Wiedergutmachung durch den Täter Vorrang vor der Vollstreckung von Geldstrafen haben: Wenn der Verurteilte nicht genug Geld hat, um sowohl sein Opfer zu entschädigen als auch die Geldstrafe zu zahlen, soll ihm schon im Urteil Stundung der Geldstrafe oder Ratenzahlung gewährt werden, damit er zunächst Wiedergutmachung an das Opfer leisten kann.

Opferentschädigung

Spezielle Regelungen für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten trifft das Opferentschädigungsgesetz (OEG): Wer durch einen vorsätzlich und rechtswidrig begangenen Angriff eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hat, kann auf Antrag bei der in den Ländern zuständigen Versorgungsverwaltung Leistungen nach dem OEG erhalten, dessen Ziel es ist, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Gewalttat auszugleichen. Im Vordergrund der Leistungen steht daher die Erbringung von Maßnahmen der Heilbehandlung wegen der Folgen der gesundheitlichen Schädigung einschließlich der medizinischen bzw. psychologischen Rehabilitation. Daneben sieht das OEG Rentenleistungen zum Ausgleich schädigungsbedingter Mehraufwendungen (einkommensunabhängig) und sich aus der Schädigung ergebender wirtschaftlicher Schäden (einkommensabhängig) vor sowie Fürsorgeleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts.

Fortbildungsmaßnahmen

Die von Bund und Ländern getragene überregionale Deutsche Richterakademie mit Tagungszentren in Trier und Wustrau wendet sich mit ihrem Angebot an die gesamte deutsche Richterschaft und Staatsanwaltschaft. Sie bietet jedes Jahr einige mehrtägige Tagungen an, die sich mit Fragen der sexuellen Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität befassen. Dabei werden sowohl die rechtlichen Aspekte als auch praktische Verfahrensweisen, u.a. im internationalen Bereich, vermittelt und vertieft. Auch Fortbildungen zum fachgerechten Umgang mit kindlichen Opferzeugen werden angeboten. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Richterakademie

zusätzlich in ihrer Herbstakademie die Tagung „Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung“ durchgeführt.

Neben der Deutschen Richterakademie, deren Veranstaltungen bundesweit ausgeschrieben werden, führen auch die Landesjustizverwaltungen Fortbildungsveranstaltungen für ihre Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch. Darunter befinden sich auch Tagungen, die sich direkt oder mittelbar mit dem Thema „sexueller Kindesmissbrauch“ beschäftigen. Beispielhaft seien genannt: die Fortbildung "(Video)-Vernehmung kindlicher Zeugen im Verfahren wegen Misshandlung und sexuellem Missbrauch" des Landes Hessen in 2007 sowie die Tagung zur "Bekämpfung der Kinderpornografie" des Landes Nordrhein-Westfalen, die 2008 angeboten wird.

Das Bundesministerium der Justiz ist Mitglied im Europäischen Justiziellen Aus- und Fortbildungsnetzwerk (European Judicial Training Network - EJTN) und erhält so Informationen über Fortbildungsveranstaltungen in anderen EU-Staaten, die für deutsche Richter geöffnet sind. Diese Informationen und Ausschreibungen werden über die Landesjustizverwaltungen an interessierte Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weitergeleitet, die von diesen Angeboten regen Gebrauch machen. Im September und Dezember 2008 stehen beispielsweise zwei Tagungen zur Kindesanhörung (veranstaltet vom Vereinigten Königreich) und zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger (veranstaltet von Frankreich) an.

Zu der Fortbildung hatte die 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 29. bis 30. Juni 2005 in Dortmund unter dem Tagesordnungspunkt „Große Justizreform“ folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die gesetzliche Regelung einer Fortbildungspflicht in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder aus. Die Art und Weise, in der Richterinnen und Richter dieser Verpflichtung nachkommen, bleibt freigestellt.
- b) Die Justizministerinnen und Justizminister setzen sich dafür ein, dass die Fortbildung in Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien als Kriterium für Richter und Staatsanwälte verankert wird und im Rahmen der Personalentwicklung verstärkt Berücksichtigung findet.

- c) Die Justizministerinnen und Justizminister befürworten, dass die Planung der Fortbildung und die Verantwortung für deren Umsetzung durch die Führungskräfte mit Rücksicht auf den Bedarf erfolgt, der vorrangig in den Jahresgesprächen zu ermitteln ist. Das Fortbildungsangebot des Dienstherrn soll grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und die Verteilung der Kapazitäten transparent und unter Zugrundelegung objektiver Kriterien erfolgen.

Weitere Aspekte

Im Jahr 2004 gab das Bundesministerium der Justiz die Broschüre „Ich habe Rechte“¹⁷ heraus. Dieser Wegweiser für jugendliche Zeuginnen und Zeugen beantwortet Fragen zum Zweck und Ablauf eines Strafverfahrens, bietet wichtige Hilfestellung und will somit Minderjährigen Sicherheit vermitteln. Die Broschüre wurde von Expertinnen und Experten im Themenfeld erstellt, die die zu bearbeitenden Fragen aus der Praxis kennen. Die Mitarbeit von Jugendlichen hat die Entwicklung eines für Mädchen und Jungen handhabbaren und verständlichen Materials unterstützt.

Um über Bedarf und Möglichkeiten einer gesetzlichen Implementierung einer psychosozialen Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren zu sprechen, hat im Januar 2008 auf Initiative der Bundesregierung eine erste Erörterung darüber mit Vertreterinnen und Vertretern von Ländern, Verbänden aus dem Opferschutzbereich und der Rechtspflege sowie von Expertinnen und Experten stattgefunden.

3. Maßnahmen auf dem Gebiet des Familienrechts

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung

Um die Anwendung von Gewalt als Erziehungsmittel zurückzudrängen, ist im Jahr 2000 das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung verabschiedet worden (BGBl. I 2000 S. 1479). Mit ihm ist ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert worden. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen wurden für unzulässig erklärt (§ 1631 Abs. 2 BGB). Zugleich ist im Kinder- und Jugendhilferecht klargestellt worden, dass Teil der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auch Angebote an Eltern zur Bewältigung von Konfliktsituationen ohne Gewalt sind (§ 16 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

¹⁷ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen.

Begleitet wurde die Gesetzesänderung von September 2000 bis Ende 2001 durch eine bundesweite Kampagne unter dem Motto „Mehr Respekt vor Kindern“. Zur Untersuchung der Auswirkungen der Gesetzesänderung und der begleitenden Kampagne hat die Bundesregierung eine umfangreiche Studie unter Leitung von Prof. Kai-D. Bussmann, Universität Halle-Wittenberg, in Auftrag gegeben, die 2005 aktualisiert wurde. Auf der Grundlage seiner Studien aus den Jahren 1992 bis 1996 verglich Bussmann die Ergebnisse seiner Forschungen von 2001/2002 und 2005 mit folgenden Resultaten:

- Während bei Eltern der Bekanntheitsgrad der Reform ausgebaut werden konnte, ist an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen noch intensivere Aufklärungsarbeit notwendig, um die Bekanntheit auch bei Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu erhöhen.
- Die Verbreitung von Gewalt in der Erziehung ist weiterhin rückläufig, aber die Zahl gewaltbelasteter Familien und insbesondere misshandelter Kinder und Jugendlicher ist nahezu unverändert.
- Für über 90% der Eltern stellt jedoch eine gewaltfreie Erziehung die ideale Form dar.
- Das Gesetz wurde von der beratenden und therapeutischen Praxis nicht nur angenommen, sondern durch den direkten Einbezug in die tägliche Arbeit mit Leben gefüllt.

Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Schon nach dem bisher geltenden Recht (§ 1666 BGB) konnte das Familiengericht zum Schutz von Kindern Anordnungen treffen, die in die Rechte der Eltern eingreifen. Voraussetzung solcher Anordnungen war bislang, dass das Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern oder das Verhalten eines Dritten gefährdet war und die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage waren, die Gefahr abzuwenden. Das Gesetz gab dabei keine konkreten Maßnahmen vor, sondern überließ es dem Gericht, die im Einzelfall geeignete Anordnung zu treffen.

In der Praxis wurden die Familiengerichte häufig erst zu einem Zeitpunkt angerufen, in dem nicht mehr mit Erfolg auf die Eltern eingewirkt werden konnte. Die Gerichte hatten dann oft nur noch die Möglichkeit, den Eltern die Sorge zu entziehen.

Am 12. Juli 2008 ist nun das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ in Kraft getreten (BGBl. I, S. 1188). Ziel des Gesetzes ist es, ein frühzeitiges Eingreifen der Familiengerichte zu fördern, bei dem die ganze Breite möglicher gerichtlicher Maßnahmen – auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung –

genutzt wird. Zudem sollen die Änderungen es ermöglichen, die Eltern stärker in die Pflicht zu nehmen, damit diese besser mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe kooperieren und notwendige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe annehmen. Das Gesetz enthält insbesondere folgende Änderungen:

- In § 1666 BGB entfällt das Tatbestandsmerkmal des „elterlichen Erziehungsversagens“, um die maßgeblichen Voraussetzungen eines familiengerichtlichen Eingriffs klarzustellen und praktische Schwierigkeiten zu beseitigen.
- Die Rechtsfolgen des § 1666 BGB werden konkretisiert, um Jugendämtern und Familiengerichten die Bandbreite möglicher Maßnahmen zu verdeutlichen.
- Das Familiengericht, das in einem Kindesschutzverfahren von einer Maßnahme abgesehen hat, soll seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand (in der Regel 3 Monate) überprüfen.
- Das gerichtliche Kindesschutzverfahren wird um eine „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ ergänzt: In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung soll das Gericht mit den Eltern, dem Jugendamt und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie die Gefährdung abgewendet werden kann.
- Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sollen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. Ein (erster) Termin zur mündlichen Verhandlung soll innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens stattfinden.

4. Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern. Für den Themenbereich des Aktionsplans sind insbesondere folgende Änderungen relevant.

SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als gemeinsame Aufgabe für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe. Der Gesetzestext legt bestimmte Verfahrensschritte bei der Bearbeitung möglicher Gefährdungsfälle fest, wie z.B. die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte oder das Angebot von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung - falls geeignet und notwendig - durch das Jugendamt. Mit dem Terminus „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wurde eine neue Begrifflichkeit und mit der Bezeichnung „insoweit erfahrene Fachkraft“ für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine neue Funk-

tion in die Kinderschutzpraxis eingeführt. Weiterhin sind Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen, die die Wahrnehmung und Ausgestaltung dieses Schutzauftrags durch Einrichtungen und Dienste freier Träger der Jugendhilfe regeln.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am 12. Juni 2008 vereinbart, dass die Anstrengungen für Kinder in Not zu verstärken sind. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt die Pflicht wahrnehmen, das gefährdete Kind und in der Regel auch dessen persönliches Umfeld in Augenschein zu nehmen, um sich einen unmittelbaren Eindruck von Kind und Eltern zu verschaffen. Dies soll durch eine Novellierung des § 8a SGB VIII gewährleistet werden. Die Bundesregierung plant, die notwendigen Gesetzesänderungen noch in 2008 auf den Weg zu bringen.

SGB VIII § 72a Persönliche Eignung

§ 72a verbietet die Beschäftigung und Vermittlung von Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind. So sollen insbesondere Personen mit pädosexuellen Neigungen und andere potenzielle Sexualstraftäter aus den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ferngehalten werden. Das Kinderförderungsgesetz verschärft dieses Beschäftigungs- und Vermittlungsverbot und verstärkt damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Einrichtungen oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Realisierung des Beschäftigungs- und Vermittlungsverbotes wird durch konkrete Vorgaben für die Prüfung der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sichergestellt. So sollen sich alle Träger von Einrichtungen und Diensten bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

III. Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung

1. Internationale Übereinkommen und Strafverfolgung

Im internationalen Kontext wurden auf unterschiedlichen Ebenen Initiativen entwickelt, um durch bessere rechtliche Regelungen einen effektiveren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Auf der Basis der UN-Konvention zum Schutz der Rechte des Kindes und unter Einbeziehung der Vorgaben aus den dazugehörigen Fakultativprotokollen haben der Ministerrat der Europäischen Union und

der Europarat Beschlüsse gefasst, die die Umsetzung der Kinderrechte für die europäischen Länder vorsehen.

a. Vereinte Nationen

Die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sind am 14. Juni 2006 erfolgt (Inkrafttreten: 14. Juli 2006).

Mit dem am 20. Juni 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zu dem Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (BT-Drs. 16/9644 – Beschlussempfehlung und Bericht) hat der Deutsche Bundestag dem Fakultativprotokoll zugestimmt. Den sich aus dem Fakultativprotokoll ergebenden gesetzgeberischen Erfordernissen wird mit dem ebenfalls am 20. Juni 2008 verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (BT-Drs. 16/9646 – Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestages) Rechnung getragen.

Die deutsche Regierungsdelegation zur 51. Frauenrechtskonferenz zum Thema „Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen“ in New York im Februar/März 2007 hatte zum Ziel, die generelle Lebenssituation und die Diskriminierung von sowie die Gewalt gegen Mädchen zur Debatte zu stellen. Bundesministerin von der Leyen bezog sich in ihrem EU-Statement u.a. auf die Überwindung von genderstereotypen Rollen und Verhalten bei Jungen und Mädchen, Überwindung aller Gewaltformen gegen Mädchen und die Rolle der Bildung für die Umsetzung der Mädchenrechte.

b. Europäische Union

Auf europäischer Ebene sind die Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels (in Kraft getreten 2002) und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie (in Kraft getreten 2004) verabschiedet worden. Ziel ist eine europaweite Harmonisierung der Strafvorschriften zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Mit dem am 20. Juni 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (BT-Drs. 16/9646 – Empfehlung und Bericht des Bundestages) wird nicht nur dieser Rahmenbeschluss umgesetzt. Es wird auch den gesetzgeberischen Erfordernissen, die sich aus dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ergeben, Rechnung getragen.

Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie sieht im Wesentlichen folgende Änderungen des Strafgesetzbuches vor:

- Erhöhung der Schutzaltersgrenze des § 182 Abs. 1 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) von sechzehn auf achtzehn Jahre, da Kinder im Sinne des Rahmenbeschlusses - und des Fakultativprotokolls - Personen unter achtzehn Jahre seien sowie Streichung der Altersgrenze auf Täterseite für die Fallvariante der Ausnutzung einer Zwangslage,
- Einführung der Strafbarkeit des Versuchs des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen,
- Umformulierung von § 184b Abs. 1 StGB, um das „aufreizende Zur-Schau-Stellen der Geschlechtsteile des Kindes“ zu erfassen,
- Einführung des Straftatbestandes § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften), welcher vor allem das Verbreiten jugendpornografischer Schriften und, sofern echte Jugendliche dargestellt werden, auch deren Besitz unter Strafe stellt,
- Erweiterung von § 236 StGB (Kinderhandel) im Hinblick auf den Vermittler, der die Zustimmung anderer Personen als der Eltern, eines Elternteils, des Vormundes oder des Pflegers - insbesondere die Zustimmung des Kindes - durch das Gewähren eines Entgelts herbeiführt.

Das Gesetz wird voraussichtlich im Herbst 2008 in Kraft treten.

c. Europarat

Deutschland hat die Konvention des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Oktober 2007 bei der Zeichnungsauflegung unterzeichnet. Das Übereinkommen enthält Vorgaben zu Straftatbeständen, und zwar über die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern hinaus auch zum sexuellen Missbrauch ohne kommerziellen Hintergrund, zur Gerichtsbarkeit, zur Verantwortlichkeit juristischer Perso-

nen, zum Strafprozessrecht, zur Speicherung von Daten verurteilter Sexualstraftäter, zur internationalen Zusammenarbeit und zu präventiven Maßnahmen. Es wird, abhängig davon, in welchem Ausmaß von den Vorbehaltsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, insbesondere gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf dem Gebiet des Strafrechts auslösen. Dem wird zum Teil bereits durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (BT-Drs. 16/9646 - Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses) Rechnung getragen. Die Ratifizierung der Europaratskonvention wird derzeit vorbereitet.

Das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität vom 23. November 2001 wurde am Tag der Auflegung durch Deutschland gezeichnet. Das Übereinkommen setzt einen Mindeststandard bei den Strafvorschriften über bestimmte schwere Formen der Computerkriminalität. Darüber hinaus enthält es Vorgaben für das Strafverfahrensrecht, die internationale Zusammenarbeit und zur Rechtshilfe. Unter den Vorschriften zum materiellen Strafrecht enthält das Übereinkommen auch Vorgaben zu inhaltsbezogenen Straftaten mit Bezug zu Kinderpornografie. Dabei sind die unter Strafe zu stellenden Tathandlungen computerspezifisch ausgestaltet. Mit Ausnahme der spezifischen Vorschriften zur Kinderpornografie ist das Übereinkommen bereits vollständig in das deutsche Recht umgesetzt worden. Die noch offenen Vorgaben werden durch das am 20. Juni 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (BT Drs. 16/9646 – Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses) erfüllt. Deshalb ist der Ausgang dieses Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten (siehe dazu oben unter III. 1. b.). Das Vertragsgesetz zur Vorbereitung des Ratifizierungsverfahrens wurde vom Deutschen Bundestag bereits beschlossen. Die Ratifikation soll nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens umgehend erfolgen.

Deutschland hat das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS 197) am 17. November 2005 gezeichnet. Das Übereinkommen enthält Vorgaben in den Bereichen Opferunterstützung, Opferschutz, Aufenthaltsrechte, Strafrecht und Strafverfahrensrecht, internationale Zusammenarbeit und beinhaltet einen unabhängigen Überwachungsmechanismus. Zurzeit befindet sich ein Entwurf für das für den Beitritt notwendige Vertragsgesetz in der Ressortabstimmung.

2. Vernetzung

Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK)

Die Bundesregierung finanziert das IzKK am Deutschen Jugendinstitut e. V. Das IzKK ist eine bundesweit tätige, interdisziplinäre Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zur Unterstützung der primären, sekundären und tertiären Prävention von Gewalt gegen Kinder. Als nationale wie internationale Schnittstelle zwischen Forschung, Praxis und Politik fördert es die Transparenz und produktive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Professionen.

Das Angebot des IzKK richtet sich an alle Personen- und Berufsgruppen, die direkt oder indirekt zur Prävention von Kindesmisshandlung und –vernachlässigung beitragen. Im Internet¹⁸ beinhaltet es eine umfassende Literaturlatenbank, Fachinformationen in dem Themenfeld, eine Datenbank zu Praxisprojekten sowie eine Veranstaltungsübersicht.

Spezifisch im Bereich der sexuellen Gewalt und kommerziellen sexuellen Ausbeutung hat das IzKK neben den laufenden Aufgaben folgende Projekte durchgeführt:

- Veranstaltung der Nationalen Nachfolgekonferenz im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Veröffentlichung der Tagungsdokumentation „Sexueller Missbrauch von Kindern. Dokumentation der Nationalen Nachfolgekonferenz ‚Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 14./15. März 2001 in Berlin“
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“; diese wurde seit 2003 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits mehrfach aufgelegt
- Veröffentlichung der IzKK-Nachrichten zu den Themen „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“ (2/2002), „Sexualisierte Gewalt durch Minderjährige“ (1-2/2004), „Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen“ (1/2007) und „Sexuelle Gewalterfahrungen im Jugendalter“ (1/2008) mit einer Auflage von mittlerweile 12.000 Exemplaren, die an alle Einrichtungen/Organisationen/Institutionen versendet werden, die im engeren und weiteren Sinne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder arbeiten
- Veröffentlichung der Broschüre „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Eine kommentierte Bibliografie“, 2004
- Durchführung von zwei Workshops (2002 und 2003) zur Vorbereitung des Bundesmodellprojekts zur Entwicklung von Qualitätsstandards für den professionellen Umgang mit minderjährigen sexuell devianten Täterinnen und Tätern

¹⁸ <http://www.dji.de/izkk>

- Durchführung der Tagung „Aktuelle Herausforderungen im Kinder- und Jugendschutz – Sexuelle Gewalt durch die neuen Medien“ am 28./29. November 2006 in Berlin und Veröffentlichung der Tagungsdokumentation (Näheres dazu siehe folgenden Abschnitt)
- Durchführung des Fachtages „Kindschaftsrechtliche Aspekte des FGG-Reformgesetzes“ am 25. Oktober 2007 in München

Mit der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Problematik des Umgangs mit sexueller Gewalt gegen Minderjährige in den neuen Medien im Rahmen einer Tagung zu behandeln, wurde aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen. Auf der Fachtagung sowie in der zugehörigen Dokumentation wurden die Formen von sexueller Gewalt in den neuen Medien beschrieben, die Auswirkungen auf die Opfer, die polizeiliche und strafrechtliche Verfolgung verbotener Inhalte sowie mögliche Präventionsmaßnahmen. Zusammenfassend wurde benannt, dass es bezüglich der Prävention zielgruppenspezifischer Angebote bedarf, die den Stellenwert der neuen Medien im Alltag von Mädchen und Jungen anerkennen. Erwachsene (Eltern, andere Sorgeberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer etc.) benötigen selbst Kompetenzen im Umgang mit dem Internet, Handy etc., um sie an Kinder und Jugendliche weitergeben zu können. Insbesondere die Schule soll als Institution zur Vermittlung von Medienkompetenz genutzt werden.

Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und –vernachlässigung (DGgKV) e.V.

Die Gründung der DGgKV basiert schwerpunktmäßig auf der Zielsetzung, Fachleute, die sich mit Fragen des Kinder- und Jugendschutzes befassen, effektiv miteinander zu vernetzen. Vor diesem Hintergrund bietet die DGgKV regelmäßig Veranstaltungen wie die Bundestagung, die internationale Kasseler Fortbildung, den Werkstatttag oder die Werkstattgespräche an, die neben den laufenden berufsbegleitenden Fortbildungsangeboten¹⁹ einen nachhaltigen interdisziplinären Austausch gewährleisten.

Beteiligung Deutschlands am Netzwerk „Children at Risk in the Baltic Sea Region“

Die Bundesregierung widmet sich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung verstärkt dem Schutz von Mädchen und Jungen vor kommerzieller sexueller Ausbeutung. Innerhalb des „Council of the Baltic Sea States“ kooperiert die Bundesregierung mit der dort eingerichteten „Working Group for Cooperation on Children at Risk“, die sie auch

¹⁹ Nähere Informationen zu den Fortbildungsangeboten siehe Kapitel 2.a.aa sowie unter <http://www.dggkv.de>

finanziell unterstützt. Aktuelle Themenschwerpunkte sind die Rechte von Kindern in Heimen und begleitende Maßnahmen bei Verlassen der stationären Unterbringung; der Umgang mit Jugendlichen, die sexuell übergriffig oder bezüglich anderer Delikte straffällig geworden sind sowie die Behandlung von Opfern sexueller Gewalt über das Internet. Zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Opfer von Kinderhandel“ wurde ein Aktionsplan für eine stärkere bi- und multilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Prävention, des Opferschutzes und der Wiedereingliederung der betroffenen Kinder und Jugendlichen erarbeitet. Die Nationale Koordinatorin (IzKK), die Competence Centres (Kinderschutz-Zentren Kiel und Lübeck) und im jeweiligen Thema tätige Expertinnen und Experten unterstützen die wechselseitige Wissensvermittlung von der deutschen Fachöffentlichkeit in das Netzwerk²⁰.

Trilaterale Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Prostitutionstourismus

Die Bundesregierung entwickelte gemeinsam mit den Freistaaten Bayern und Sachsen das Projekt zur Bekämpfung von Tourismus mit sexuellem Kindesmissbrauch an der deutsch-tschechischen Grenze (Projekt KISS). In Fortführung dieses Projekts hat sich auf Grundlage der bilateralen ‚Polizeiverträge‘ zwischen der Bundesrepublik Deutschland – unter Beteiligung der Bundesländer Bayern und Sachsen –, der Tschechischen Republik und Polen im März 2002 eine trilaterale Arbeitsgruppe zwischen diesen Ländern zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder im grenznahen Raum gebildet, die bis 2003 bestand. Im Verlauf der Arbeitsgruppentätigkeit haben Deutschland und die Tschechische Republik weitere Fortschritte bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in der deutsch-tschechischen Grenzregion, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern erreicht, u.a. durch gemeinsame Ermittlungsgruppen, Benennung von Kontaktbeamtinnen und -beamten sowie die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für Polizeibeamtinnen und -beamte.

Internationale multiprofessionelle Zusammenarbeit

Die Bundesregierung fördert die Kooperation mit den östlichen Nachbarländern Deutschlands bezüglich der Prävention kommerzieller sexueller Ausbeutung. Mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung und unter reger Beteiligung vor allem von tschechischer und deutscher Seite fanden verschiedene Fachtagungen in der Grenzregion statt:

a) Das Europäische Informations-Zentrum Thüringen in der Thüringer Staatskanzlei führte ein Internationales Symposium zum Thema „Gewalt gegen Kinder: Konsequenzen für die Rechtsstaatlichkeit sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im erweiterten Eu-

²⁰ <http://www.childcentre.info>

ropa“ am 24./25. Oktober 2004 in Greiz durch. Diese Tagung konnte durch die Zusammenarbeit mit dem Büro der Europäischen Kommission in Berlin, der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen sowie mit Expertinnen und Experten der Kommission der Europäischen Union, EUROPOL, dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern sowie von Nichtregierungsorganisationen aus Polen, Tschechien, Ungarn, der Slowakei und Slowenien grenzüberschreitend ein breites Fachpublikum erreichen. Infolge dieses Symposiums fand im Bundeskriminalamt im April 2005 eine Fachtagung „Kinderhandel in Deutschland“ mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Bereich von Polizei, Justiz und Fachberatungsstellen statt. Dabei wurden Empfehlungen für eine effiziente und am Wohl des Kindes orientierte Strafverfolgung der Täter und Betreuung der Opfer von Kinderhandel in Deutschland entwickelt.

b) Zur Förderung der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes unterstützte die Bundesregierung 2001 die Tagung zur Kinderprostitution sowie seit 2002 jährlich die deutsch-tschechischen Fachtagungen „Kinderschutz“ in der Trägerschaft des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks „Miteinander – Füreinander“ – EJF-LAZARUS gAG Berlin/Brandenburg (EJF)²¹. Zu den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurden unterschiedliche Aspekte in der Arbeit mit den betroffenen Minderjährigen beleuchtet. Ziel war es, Erfahrungen aus dem Bereich Beratung und Therapie und der Zusammenarbeit von Sozialarbeit, Polizei und Justiz zu sammeln und präventive Ansätze aus beiden Ländern weiterzuentwickeln. Die 7. Fachtagung „Kinderschutz“ findet im Dezember 2008 statt.

ECPAT Deutschland führte zwischen 2001 und 2007 zertifizierte Fortbildungsmaßnahmen und Workshops („Multistakeholder-Training für Polizei, Sozial- und Jugendbehörden sowie Beratungsstellen/NGOs“) sowohl in Deutschland (Berlin und Dortmund) als auch in osteuropäischen Ländern (Rumänien, Tschechien, Weißrussland, Albanien) durch mit dem Ziel, opferfreundliche Ermittlungen und Betreuung anzustoßen und zu unterstützen. Auch für einzelne Personen, Trainerinnen und Trainer für Polizei, Sozial- und Jugendbehörden, und NGOs wurden national und international Fortbildungen von ECPAT Deutschland durchgeführt. Zum Thema „Handel mit Kindern“ fand im Juni 2007 in Berlin eine dreitägige Fortbildung für Trainerinnen und Trainer aus 16 europäischen Ländern statt. Diese Maßnahmen wurden ermöglicht durch ein europäisches Projekt der Europäischen ECPAT Law Enforcement Group in 16 europäischen Ländern unter Leitung der DCI /ECPAT Netherlands und finanzieller Unterstützung der EU, OAK Foundation und des Niederländischen Außenministeriums.

²¹ <http://www.ejf.de>

Insbesondere in Staaten Südostasiens, Südamerikas und den osteuropäischen Staaten als Zielländer von Touristinnen und Touristen, die Kinder und Jugendliche sexuell ausbeuten, sind Verbindungsbeamtinnen und -beamte des Bundeskriminalamtes stationiert, die sich bei entsprechendem Erfordernis an der Fallbearbeitung beteiligen können. Durch ihre Mitarbeit wird häufig aufgrund des unmittelbaren Zugangs zu den Polizeibehörden vor Ort und der damit einhergehenden engen Zusammenarbeit auch bei Ermittlungsmaßnahmen die Sicherung von Sach- und Personenbeweisen für das Verfahren in Deutschland gewährleistet. Eine schnelle und zielgerichtete Erstinformation macht zudem die Sicherung möglicher Beweise auch in Deutschland möglich.

Die Bundesrepublik Deutschland kann bereits heute ausländische Rechtshilfeersuche im Bereich der Kinderprostitution und der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen im Tourismus entweder auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen, welche innerstaatliches Recht geworden sind, oder auf vertragsloser Grundlage nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erledigen. Sofern in seltenen Ausnahmefällen ausnahmsweise eine ausländische Rechtsordnung vorsieht, dass bestimmte Rechtshilfemaßnahmen, insbesondere die Auslieferung, nur auf vertraglicher Grundlage möglich sind und solche Verträge nicht bestehen, prüft die Bundesregierung, ob ein konkreter Bedarf für den Abschluss eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrages besteht, der allerdings nicht nur für bestimmte Delikte gelten, sondern grundsätzlich alle Kriminalitätsbereiche betreffen würde.

Durch den Abschluss polizeilicher und grenzpolizeilicher Verträge mit den Nachbarstaaten verfolgt die Bundesregierung grundsätzlich die Strategie, mögliche Sicherheitslücken infolge von Grenzöffnungen durch eine Verstärkung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zu verhindern. Mit allen Nachbarstaaten Deutschlands bestehen bilaterale polizeiliche Abkommen, um deren Weiterentwicklung und Ergänzung die Bundesregierung sich fortlaufend bemüht und die beispielhaft dafür sind, dass Deutschland der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit hohe Bedeutung beimisst. Heranzuziehen ist hier insbesondere der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten“. Die Zusammenarbeit in einer bilateral tagenden Arbeitsgruppe, die aus dem Vertrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hervorging, läuft gut.

Im Zuge der Anpassung der Kontrollabläufe an den gemeinsamen Grenzübergängen zu Polen und der Tschechischen Republik ist noch eine stärkere Zusammenarbeit vor Ort geplant. Auch der Vertrag mit Österreich geht deutlich über den Inhalt bisheriger bilateraler Polizeiabkommen hinaus und zielt auf eine Verbesserung im Bereich gemeinsamer Einsatzformen

und eine Ausweitung der Regelungen zur grenzüberschreitenden Observation und grenzüberschreitenden Nacheile. Eine Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit Belgien, Luxemburg und Dänemark wird angestrebt.

Die Bundesministerin der Justiz und der Bundesminister des Innern haben am 2. März 2005 im niederländischen Enschede mit ihren niederländischen Amtskollegen einen bilateralen Vertrag über die grenzüberschreitende polizeiliche und strafrechtliche Zusammenarbeit unterzeichnet. Dieser Vertrag löst das bisherige Abkommen zwischen beiden Ländern aus dem Jahr 1997 ab und baut die Zusammenarbeit auf beiden Gebieten wesentlich aus.

IV. Forschung

Sexuell deviante Minderjährige

In Vorbereitung des geplanten Bundesmodellprojektes zur Entwicklung von Qualitätsstandards für den professionellen Umgang mit minderjährigen sexuell devianten Täterinnen und Tätern sowie weiteren Maßnahmen beauftragte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) e.V., eine Bestandsaufnahme zur Thematik „Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende“ vorzunehmen. Die KrimZ ist eine vom Bund und von den Ländern geförderte Einrichtung, die sich u.a. seit 1996 unter verschiedenen Aspekten mit dem Thema „Sexualdelinquenz“ beschäftigt. Die 2003 vorgelegte Studie²² enthält eine differenzierte Aufbereitung der Daten der amtlichen Rechtspflegestatistiken, die Auswertung verschiedener empirischer Studien sowie eine jugendspezifische Auswertung der Ergebnisse der umfangreichen empirischen Untersuchung der KrimZ „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“.

Daten zur Kinder- und Jugendhilfe

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ am Deutschen Jugendinstitut e.V. erhebt und analysiert in wiederkehrenden Fragebogenuntersuchungen, die überregional, bundesweit sowie praxisfeld- und trägerübergreifend durchgeführt werden, Daten zur Situation und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen dieses umfangreichen Projektes werden auch empirische Daten gewonnen, die die institutionellen Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung betreffen. Dies sind unter anderem folgende Aspekte:

²² Elz, Jutta: Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 2003.

Auf der Basis der verschiedenen Erhebungen werden Aussagen über die Entwicklung der Angebote in den Jugendamtsbezirken, zum Beispiel Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, getroffen und es wird eruiert, welchen Beitrag neue gesetzliche Regelungen, wie § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII, zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung leisten. Erhoben wurden über den Zeitraum der letzten 15 Jahre die Reaktionen der Jugendämter auf spezielle Problemlagen, u.a. auch auf sexuellen Missbrauch. Hierbei zeigt sich, dass Jugendämter sich im letzten Jahrzehnt eine Handlungskompetenz in diesem Feld aufbauen konnten, die sicherlich den Opfern von sexuellem Missbrauch zugute kommt²³. Im Jahr 2007 wurde zusätzlich eine Online-Befragung zur Arbeitssituation im Allgemeinen Sozialen Dienst durchgeführt, die Auskunft über die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD gibt²⁴.

Kinderhandel

In den Jahren 2002 und 2003 führte ECPAT Deutschland e.V. eine Studie zum Handel mit Minderjährigen aus Osteuropa nach Deutschland durch, die vom EU STOP Programm finanziert wurde.

Internationale Strafverfolgung

Die EU und OAK Foundation unterstützte finanziell das europäische Projekt der Europäischen ECPAT Law Enforcement Group (unter Leitung von DCI /ECPAT Netherlands) zur Untersuchung der Strafverfolgung bei extraterritorialen Fällen. Es wurden die Ermittlungen gegen Straftaten des sexuellen Missbrauchs an Kindern in anderen Ländern durch Deutsche untersucht und diese mit Fällen in anderen europäischen Ländern verglichen.

Kinderrechte im Strafverfahren

Im Juni 2008 hat die KrimZ die Durchführung des zweieinhalbjährigen Projekts „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder - Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren“ (teilgefördert durch die Europäische Kommission) begonnen. Das Projekt wird zweistufig in Deutschland, Österreich und der Schweiz ablaufen und methodisch eine Vollerhebung bei den Jugendämtern beinhalten bezüglich der Formen der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten an Kindern sowie problemzentrierte ExpertInnen-Interviews mit Mitgliedern der so ermittelten

²³ vgl. Pluto, Liane; Gragert, Nicola; Santen, Eric van; Seckinger, Mike: Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München: Deutsches Jugendinstitut, 2007.

²⁴ vgl. <http://www.dji.de/jhsw>

Kooperationen. Mit der Entwicklung des Modellkonzepts soll die Gefahr der sekundären Viktimisierung kindlicher Opfer bei Sexualdelikten so weit wie möglich verringert werden.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob Lücken im Bereich der wissenschaftlichen Untersuchungen zu sexueller Gewalt gegen Minderjährige (bezüglich der Opfer und der Täterinnen und Täter) zu schließen sind.

Qualitätssicherung

In den Jahren 2001 bis 2003 führte die Bundesarbeitsgemeinschaft feministischer Projekte gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen (BAG FORSA) mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Forschungsprojekt zur Qualitätssicherung durch. Ziel war die Entwicklung von einheitlichen und praxisrelevanten Standards in den Mitgliedsorganisationen der BAG FORSA, die der Orientierung und der kontinuierlichen Selbst- und Fremdüberprüfung dienen sowie als Instrument zur Gewährleistung und ggf. Verbesserung der Beratungsarbeit zum Wohle der Nutzerinnen und Nutzer eingesetzt werden können. Auf der Grundlage von drei Erhebungen wurden zusammen mit den Mitarbeiterinnen 18 Qualitätsstandards entwickelt, die strukturelle Rahmenbedingungen, Prozessabläufe und Ergebnisüberprüfung der Arbeit in den Fachberatungsstellen zum Inhalt haben. Diese Standards wurden in einer Broschüre²⁵ veröffentlicht und tragen somit dazu bei, die Qualität in den in der BAG FORSA organisierten Einrichtungen langfristig abzusichern und unterschiedlichste Institutionen sowie eine breite Öffentlichkeit über die Grundlagen der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Frauen zu informieren.

V. Monitoring

Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ wurde im September 2003 als Monitoringinstrument eingerichtet. Ihr gehören rund 25 Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen an. Die Arbeitsgruppe tagt in der Regel zweimal im Jahr. Ziel ist es, eine kontinuierliche Kooperation und einen Austausch in dem Handlungsfeld zu gewährleisten. Die Themen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe orientieren sich an den Zielen des Aktionsplans: Weiterentwicklung des strafrechtlichen Schutzes, Stärkung von Prä-

²⁵ Nicolai, Eva-Maria; Derr, Regine: Qualitätsstandards für die Arbeit in den feministischen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen. Forschungsprojekt zur Qualitätssicherung in den Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft feministischer Projekte gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft feministischer Projekte gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen, 2004

vention und Opferschutz, Vernetzung der Hilfe- und Beratungsangebote sowie Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Damit hat die Bundesregierung ein bundesweites Netzwerk im Themenfeld „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und Gewalt“ geschaffen, das ihr beratend zur Seite steht und den Mitgliedern eine regelmäßige Plattform zum fachlichen Austausch bietet.

Ausblick

Die Bundesregierung hat in ihrem 2003 verabschiedeten „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ wesentliche Forderungen des Zweiten Weltkongresses gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern im Jahr 2001 in Yokohama aufgegriffen.

Viele Aspekte sind seitdem umgesetzt worden. Deutschland hat viele Gesetzesänderungen vorgenommen, die die strafrechtlichen Regelungen und den Opferschutz von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf sexuelle Gewalt verbessern. Die Ratifizierung der im Aktionsplan genannten internationalen Vereinbarungen ist fast vollständig erfolgt und die darin enthaltenen Vorgaben wurden bzw. werden voraussichtlich noch 2008 umfassend in nationale Gesetze übertragen.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren zahlreiche Präventionsmaßnahmen, Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen mit interdisziplinärem Teilnehmerkreis gefördert und wird dies auch in Zukunft fortsetzen. Prävention von sexueller Gewalt, Hilfe für Betroffene und Vernetzung von Beratungsangeboten werden als kontinuierliche Aufgaben gesehen. Sie müssen verstärkt in das in Deutschland gut ausgebaute Hilfe- und Beratungsnetz integriert werden, damit sie flächendeckend wirken.

In den letzten fünf Jahren konnten noch nicht alle im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Forschung und des Monitoring umgesetzt werden. Diese werden in den nächsten Jahren verstärkt in den Blick genommen, um bestehende Lücken zu schließen.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird den Prozess weiterhin konstruktiv begleiten und die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans voranbringen.

Auch haben sich in den letzten Jahren neue Herausforderungen im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gezeigt, die im Aktionsplan noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sexuelle Gewalt in den neuen Medien stellt sich beispielsweise zunehmend als Problem dar, auf das adäquat reagiert werden muss.

Die deutsche Regierungsdelegation wird diesen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Aktionsplans den Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Dritten Weltkongresses gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro vorlegen und Handlungsoptionen und Zukunftsperspektiven in die Diskussion einbringen, damit der Kampf gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt von Kindern und Jugendlichen weltweit noch intensiver fortgesetzt werden kann.

Auf Grundlage dieses Sachstandsberichts sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dritten Weltkongresses konkrete Handlungsperspektiven für die zukünftige Arbeit in Deutschland in diesem Themenfeld zu erarbeiten, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung weiter zu verbessern.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist und bleibt ein vorrangiges Anliegen der Bundesregierung.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand: Oktober 2008

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/90 70 50*
Fax: 03018/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute